

063767/EU XXIV.GP  
Eingelangt am 10/11/11



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2011  
KOM(2011) 707 endgültig

2011/0340 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über ein Verbraucherprogramm 2014-2020**

{SEK(2011) 1320 endgültig}  
{SEK(2011) 1321 endgültig}

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Gemäß der Strategie Europa 2020 müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, „in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen“; dazu muss es „selbstverständlich werden, dass Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, gekauft werden“.

Wie sich immer deutlicher zeigt, kann die Verbraucherpolitik in Zeiten, in denen Europa neue Wachstumsquellen braucht, wirksam zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 beitragen. In Europa leben 500 Millionen Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Ausgaben 56 % des BIP der EU ausmachen. Je mehr die Verbraucher in der Lage sind, fundierte Entscheidungen zu treffen, desto positiver kann ihr Einfluss auf den Binnenmarkt und das Wachstum sein. Mündige Verbraucher, die gut geschützt werden und fähig sind, vom Binnenmarkt zu profitieren, können Innovation und Wachstum insofern fördern, als sie für ihr Geld entsprechende Qualität und Leistung verlangen. Die Unternehmen, die diese Ansprüche erfüllen, werden am ehesten in der Lage sein, dem Druck des Weltmarkts standzuhalten.

Bei der Förderung der Handlungskompetenz der Verbraucher geht es nicht nur um Verbraucherrechte, sondern auch um die Schaffung eines Gesamtumfeldes, in dem die Verbraucher diese Rechte nutzen und davon profitieren können. Es geht um einen Rahmen, innerhalb dessen sich die Verbraucher auf die Grundvoraussetzung verlassen können, dass die Sicherheit gewährleistet ist und dass Instrumente vorhanden sind, mit denen in ganz Europa Norm- und Verfahrensmängel aufgedeckt und beseitigt werden können. Es geht um die Schaffung eines Umfelds, in dem die Verbraucher dank Bildung, Information und Sensibilisierung in der Lage sind, sich so im Binnenmarkt zu orientieren, dass sie die besten Produkt- und Dienstleistungsangebote nutzen können. Und schließlich setzt die Förderung der Handlungskompetenz der Verbraucher voraus, dass diese vertrauensvoll ihre von der EU verbürgten Rechte in ganz Europa wahrnehmen und, falls doch etwas schief geht, auf eine wirksame Durchsetzung dieser Rechte und einen unproblematischen Zugang zu effizientem Rechtsschutz zählen können.

In der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“<sup>1</sup> vom 29. Juni 2011 sind für die Jahre 2014-2020 für das Verbraucherprogramm (in konstanten Preisen von 2011) 175 Mio. EUR vorgesehen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll vor diesem Hintergrund ein Verbraucherprogramm für den Zeitraum 2014-2020 als Nachfolgeprogramm zum Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik 2007-2013 aufgestellt werden.

Das neue Verbraucherprogramm wird dem allgemeinen Ziel der künftigen Verbraucherpolitik dienen, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. Die europäische Verbraucherpolitik soll die nationale Politik unterstützen und ergänzen, indem sie sicherstellt, dass die EU-Bürgerinnen und EU-Bürger die Vorteile des Binnenmarktes

---

<sup>1</sup>

KOM(2011) 500.

uneingeschränkt wahrnehmen können und ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen dabei angemessen geschützt sind.

Wenn die enorme Wirtschaftskraft, die die Verbraucher mit ihren Ausgaben (die 56 % des BIP der EU ausmachen) darstellen, besser genutzt wird, kann dies einen wichtigen Beitrag zu der von der EU angestrebten Wiederankurbelung des Wachstums leisten.

- **Allgemeiner Kontext**

Die Hauptprobleme, die durch Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des neuen Programms angegangen werden sollen, sind in vier Gruppen zusammengefasst:

- i) Sicherheit: von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Durchsetzung der Produktsicherheitsvorschriften; Vorhandensein unsicherer Produkte auf dem Binnenmarkt; mit der Globalisierung der Produktionskette zusammenhängende Probleme; Sicherheit von Dienstleistungen; Fehlen einer angemessenen Koordinierungsstruktur auf EU-Ebene zur Gewährleistung eines optimalen Einsatzes der EU-Kofinanzierung.
- ii) Information und Bildung: Fehlen belastbarer, hochwertiger Daten und Analysen zum Funktionieren des Binnenmarktes für Verbraucher; unzureichende Leistungsfähigkeit der Verbraucherorganisationen, auch wegen Mangels an Mitteln und Fachwissen, besonders in den neuen Mitgliedstaaten; Fehlen transparenter, vergleichbarer, zuverlässiger und benutzerfreundlicher Informationen für Verbraucher, besonders in grenzübergreifenden Angelegenheiten; mangelhafte Kenntnis und mangelhaftes Verständnis der zentralen Verbraucherrechte und Verbraucherschutzmaßnahmen sowohl aufseiten der Verbraucher als auch aufseiten der Einzelhändler; Unangemessenheit der verfügbaren EU-Verbraucherbildungsinstrumente, besonders, was die Entwicklungen im digitalen Umfeld betrifft.
- iii) Rechte und Rechtsschutz: suboptimaler Schutz der Verbraucherrechte, besonders in grenzübergreifenden Fällen; Notwendigkeit, die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in die EU-Politiken weiter zu verbessern; Probleme der Verbraucher beim Versuch, Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, besonders grenzüberschreitend.
- iv) Durchsetzung: Potenzial des CPC-Netzes (Netz der nationalen Durchsetzungsbehörden) wird nicht ausgeschöpft; geringe Bekanntheit des EVZ-Netzes (Netz der Europäischen Verbraucherzentren) bei den Verbrauchern und Notwendigkeit, seine Wirksamkeit zu verstärken.

Gleichzeitig muss das neue Programm mit seinen vier Schwerpunkten Sicherheit, Information und Bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung („SIRE“ für Safety, Information and education, Rights and redress, Enforcement) neue gesellschaftliche Herausforderungen berücksichtigen, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen haben. Dazu gehören: die größere Komplexität der Verbraucherentscheidungsprozesse, die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen, die Chancen und Gefahren der Digitalisierung, die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher, die alternde Bevölkerung.

- **Schwerpunkte der Maßnahmen im Rahmen des Verbraucherprogramms**

Da die Probleme, mit denen sich die Verbraucherpolitik auseinandersetzen muss, äußerst vielfältig sind, bedeutet die relativ geringe Mittelausstattung des Verbraucherprogramms, dass die Maßnahmen, die finanziert werden sollen, auf Bereiche zu konzentrieren sind, in denen sich mit Interventionen auf EU-Ebene ein eindeutiger Mehrwert erreichen lässt. Ausgewählt wurden drei Aktionsbereiche:

i) Maßnahmen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen der EU und der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag und dem bestehenden EU-Verbraucherrecht:

– Finanzierung der Pflege und des ordnungsgemäßen Betriebs des RAPEX-Netzes<sup>2</sup>, des CPC-Netzes (Netz der Durchsetzungsbehörden) und der Datenbanken für kosmetische Mittel.

ii) Maßnahmen, die – wegen ihres EU-weiten Charakters – nicht auf nationaler Ebene durchgeführt werden bzw. werden können:

– Unterstützung der Verbraucher in grenzübergreifenden Fragen durch:

- Kofinanzierung des Betriebs des Netzes der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz); nationale Behörden oder Verbraucherorganisationen sind normalerweise nicht in der Lage, die Verbraucher in grenzübergreifenden Fragen zu beraten und zu unterstützen;
- Unterstützung der Entwicklung eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems, das sich auch mit grenzübergreifenden Fällen befasst;

– Ausbau der Zusammenarbeit mit internationalen Partnern im Hinblick auf die Auswirkungen der Globalisierung der Produktionskette auf die Produktsicherheit;

– Unterstützung der Generierung EU-weit vergleichbarer Daten über Endverbrauchermärkte zwecks Benchmarking zwischen den Mitgliedstaaten und als Input für die Politikgestaltung auf EU-Ebene;

– Gewährleistung der Vertretung von Verbraucherinteressen auf EU-Ebene durch finanzielle Unterstützung auf EU-Ebene tätiger Verbraucherorganisationen.

iii) Maßnahmen, die die Wirkung der auf nationaler Ebene getroffenen Maßnahmen erweitern und verstärken:

– Koordinierung und Kofinanzierung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich der Produktsicherheit und der Durchsetzung von Verbraucherrechten;

– Unterstützung von Sensibilisierungskampagnen zu Verbraucherfragen zusammen mit den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern und Zusammenarbeit mit Vermittlern zwecks Versorgung der Verbraucher mit klaren, transparenten und zuverlässigen Informationen;

– Unterstützung der Schulung von Mitarbeitern nationaler Verbraucherorganisationen, was auf nationaler Ebene – ohne den großenbedingten Kostenvorteil – sehr viel kostspieliger wäre;

– Bereitstellung einer Plattform für den Austausch und die gemeinsame Nutzung bewährter Verfahren im Bereich der Verbraucherbildung.

---

<sup>2</sup> RAPEX: Schnellwarnsystem der EU für alle gefährlichen Verbrauchergüter (mit Ausnahme von Lebens- und Futtermitteln, Arzneimitteln und medizinischen Geräten).

- **Ziele des Vorschlags**

Mit dem Verbraucherprogramm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

Die Maßnahmen werden die folgenden vier Einzelziele unterstützen:

- i) Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten EU;
- ii) Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen.
- iii) Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren.
- iv) Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Diese Ziele unterstützen die Ziele der Strategie Europa 2020 in den Bereichen Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit. Sie umfassen Europa-2020-spezifische Fragen im Zusammenhang mit der *digitalen Agenda* (sicherstellen, dass die Digitalisierung zu echten Verbesserungen für die Verbraucher führt), *nachhaltigem Wachstum* (zu nachhaltigerem Verbraucherverhalten gelangen), *sozialer Integration* (die spezifische Situation besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die Bedürfnisse einer älter werdenden Bevölkerung berücksichtigen), und *intelligenter Rechtsetzung* (Marktüberwachung als Beitrag zur Gestaltung intelligenter und zielgerichteter Vorschriften).

## **2. ERGEBNISSE DER BERATUNGEN MIT DEN INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

- **Anhörung interessierter Kreise**

Zwischen Mai 2010 und Februar 2011 wurde eine Halbzeitbewertung der geltenden Rechtsgrundlage, also des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013), vorgenommen<sup>3</sup>. In diesem Kontext wurden die wichtigsten Interessenträger (an der Verbraucherpolitik beteiligte Behörden der Mitgliedstaaten, EU-weite und nationale Verbraucherorganisationen und die Unternehmen) zu den im Rahmen des laufenden Programms durchgeführten Maßnahmen konsultiert.

---

<sup>3</sup> Zusammen mit der Ex-post-Bewertung des vorherigen Programms und der Halbzeitbewertung der verbraucherpolitischen Strategie 2007-2013.

Die Bewertung machte deutlich, dass – obwohl die europäische Verbraucherpolitik ein relativ junges Politikfeld ist und der Umfang der für das Programm zur Verfügung stehenden Mittel eher gering ist – mit dem Programm ein Mehrwert erzielt werden kann. Deutlich wurde auch, dass die im Rahmen der Strategie und des Programms durchgeföhrten Maßnahmen zum Europa-2020-Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen.

Insgesamt positiv waren die Ergebnisse vor allem, was die Relevanz der Ziele des Programms, seine Auswirkungen und seinen Mehrwert betrifft. Ein weiteres Ergebnis lautete, dass sich das Programm langfristig auf den Verbraucherschutz auswirken wird. Die nationalen Behörden bestätigten im Allgemeinen, dass Strategie und Programm die nationalen Verbraucherpolitiken ergänzen. Allerdings ergab die Bewertung auch, dass neu auftretende Gesellschafts- und Umweltprobleme von der jetzigen Strategie und dem laufenden Programm nur teilweise abgedeckt werden.

Darüber hinaus fanden weitere Gespräche mit Interessenträgern während der Ausarbeitung des neuen Verbraucherprogramms statt, vor allem beim Verbrauchergipfel im April 2011 und innerhalb der Verbrauchernetze: Netz für Verbraucherpolitik nationaler Beamter (CPN-Netz), Netz der nationalen Durchsetzungsbehörden für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz) und der Europäischen Beratenden Verbrauchergruppe (EBVG), der europäische und nationale Verbraucherorganisationen angehören.

Auch von den drei wichtigsten branchenübergreifenden Wirtschaftsverbänden (BusinessEurope, UEAPME und EuroCommerce) wurden Beiträge eingeholt.

Trotz unterschiedlicher Gewichtung befürworteten die nationalen Behörden und die Verbraucherorganisationen im Allgemeinen die von der GD SANCO für das Programm vorgeschlagenen zentralen Themen. Die Wirtschaftsverbände stimmten im Großen und Ganzen den von der Kommission vorgeschlagenen Schwerpunktthemen zu, betonen dabei aber die Notwendigkeit eines Gleichgewichts zwischen Verbraucherschutz und Wettbewerbsfähigkeit.

Ferner hat das Europäische Parlament in den letzten Jahren mehrere Berichte veröffentlicht, die für die Aktivitäten im Rahmen des Programms unmittelbar relevant sind<sup>4</sup>.

- **Folgenabschätzung**

Zwischen Februar und Juli 2011 führte die Generaldirektion Gesundheit und Verbraucher eine Folgenabschätzung durch. Dabei berücksichtigte sie vier Optionen:

- Option 0 entspricht dem absoluten Minimum an Maßnahmen, die aufgrund der rechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem bestehenden EU-Verbraucherrecht finanziert werden müssen.
- Option 1 entspricht dem Basisszenario. Bei dieser Option werden die meisten Maßnahmen des Programms 2007-2013 mit gewissen Anpassungen fortgesetzt. Einige Maßnahmen werden erheblich reduziert oder nicht weitergeführt, weil sie nicht mehr relevant sind; dagegen werden einige neue, weniger ambitionierte Maßnahmen gestartet (z. B. über

---

<sup>4</sup> Der Grech-, der Hedh- und der Arias-Bericht im Jahr 2010, der Schaldemose- und der Kalniete-Bericht im Jahr 2011. Der Svensson/Triantaphyllides-Bericht steht kurz vor dem Abschluss.

Rechtsschutz). Die hierfür bereitgestellten Mittel sind gleich hoch oder geringer als im Rahmen des laufenden Programms.

- Option 2 entspricht einem ehrgeizigeren Konzept im Einklang mit den Schwerpunkten der Kommission (Europa 2020, Binnenmarktakte) und den laufenden Überlegungen zur Zukunft der Verbraucherpolitik<sup>5</sup>. Der jährliche Mittelumfang bei dieser Option beträgt rund 25 Mio. EUR.
- Option 3 erfordert gegenüber dem laufenden Programm eine Mittelerhöhung für einige zusätzliche Maßnahmen, etwa: Entwicklung einer öffentlichen Datenbank zur Sicherheit von Verbraucherprodukten; Rechtsschutz: Einrichtung eines Fonds zur Unterstützung der Finanzierung grenzüberschreitender Rechtsschutzmaßnahmen.

In der Folgenabschätzung gelangte man zu dem Schluss, dass Option 2 unter dem Kosten-Nutzen-Gesichtspunkt die beste ist. Danach wären jährlich rund 25 Mio. EUR Haushaltsmittel bereitzustellen, was mit dem Mittelansatz für das Verbraucherprogramm in der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ vom Juni 2011 im Einklang stünde.

- **Vereinfachung des Finanzierungsverfahrens**

Das Finanzierungsverfahren wird vor allem durch die Nutzung von Partnerschaftsvereinbarungen und die Unterstützung einer EU-weit tätigen Koordinierungsstelle für die sicherheitsbezogene Marktüberwachung einfacher<sup>6</sup>.

Geprüft werden soll auch die Möglichkeit einer möglichst weitgehenden Verwendung von Pauschalbeträgen, wodurch sich der Verwaltungsaufwand reduzieren ließe.

Sollte die Kommission beschließen, für die Durchführung des Verbraucherprogramms von einer Exekutivagentur Gebrauch zu machen, so trüge dies auch zur Straffung der Verfahren im Rahmen des Finanzierungsvorgangs bei.

- **Mehrwert der Maßnahmen**

Das Programm wird die Ziele der künftigen Verbraucherpolitik unterstützen, die den Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes stellt. Der Mehrwert der Maßnahmen im Rahmen der vier Einzelziele wird im Folgenden zusammengefasst.

- i) Sicherheit

Im Bereich der Sicherheit führen EU-weite Maßnahmen und die Zusammenarbeit über das RaPS-Netz (RaPS = Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit) zu besseren Ergebnissen, als dies Einzelaktionen von Mitgliedstaaten täten; auf diese Weise ließen sich

---

<sup>5</sup> Diese Überlegungen könnten in eine Verbraucheragenda münden, die im Jahr 2012 veröffentlicht würde.

<sup>6</sup> Diese auf EU-Ebene tätige Stelle sollte im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit (RaPS) mit dem Ziel eingerichtet werden, die Finanzierungsverfahren zu vereinfachen sowie eine bessere Planung und Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Die Stelle soll nicht die Form einer Agentur annehmen.

Informationslücken – auch durch Nutzung der von anderen Staaten erfassten Informationen – schließen und unterschiedliche Entwicklungen im Binnenmarkt vermeiden.

ii) Information und Bildung

Das Monitoring der Endverbrauchermärkte trägt dazu bei, dass Schwachstellen auf den nationalen Märkten und Hindernisse im Binnenmarkt aufgedeckt werden, die durch innovations- und wettbewerbsverbessernde Reformen beseitigt werden könnten. Im Allgemeinen sollen die Daten ausreichend belastbar und repräsentativ sein, um nicht nur auf EU-Ebene, sondern auch auf nationaler Ebene verwendet werden zu können; so wären durch Maßnahmen auf EU-Ebene einige Effizienzgewinne und ein Benchmarking der Mitgliedstaaten möglich.

Die Unterstützung einer starken und geschlossenen Verbrauchervertretung auf EU-Ebene trägt zu einem konsolidierten Input der Verbraucher für den EU-Entscheidungsprozess, die EU-Institutionen und den Dialog auf EU-Ebene bei. Hiermit wird außerdem ganz unmittelbar den besonders schwachen Verbraucherorganisationen in den neuen Mitgliedstaaten Hilfestellung geleistet und ihre Handlungskompetenz gesteigert. Maßnahmen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit (*Capacity-Building*) der nationalen Verbraucherorganisationen fördern die Entwicklung transnationaler Netze der Teilnehmer – auch zwecks Mentoring und Peer-Review.

EU-Initiativen zur Verbraucherinformation und –bildung erhöhen das Wissen und das Vertrauen der Verbraucher, was grenzüberschreitende Rechtsgeschäfte betrifft, und fördern so die Vollendung des Binnenmarktes. Sie erleichtern den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten und tragen zur Einrichtung einer kohärenten und verlässlichen Informations- und Bildungsquelle auf EU-Ebene bei.

iii) Rechte und Rechtsschutz

Die alternative Streitbeilegung (AS; Englisch: *Alternative Dispute Resolution – ADR*) wird den Verbrauchern einen kostengünstigen, raschen und einfachen Weg zum Rechtsschutz in der gesamten EU unter gleichen Bedingungen eröffnen. Sie gehört zu den Leitaktionen der Binnenmarktakte. Die Entwicklung eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems wird zu einer koordinierten Vorgehensweise mit Größenvorteilen und Synergieeffekten führen.

iv) Durchsetzung

Das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz) trägt zur Vollendung des Binnenmarktes bei, indem es den Verbrauchern Beratung und Unterstützung in grenzübergreifenden Angelegenheiten bietet, wozu die nationalen Behörden und Verbraucherorganisationen meist nicht in der Lage sind. Koordinierte Durchsetzungsmaßnahmen mit dem Netz für Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz), etwa die sogenannten „Sweeps“, sind ein sehr wirksames Mittel für die Behandlung von Fällen mit einer grenzübergreifenden EU-Dimension.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Maßnahmen, die gemäß diesem Artikel beschlossen werden, sollten die Förderung der Interessen der Verbraucher und die Gewährleistung eines hohen

Verbraucherschutzniveaus zum Ziel haben. Der vorliegende Vorschlag ist darauf gerichtet, Maßnahmen der EU und der Mitgliedstaaten finanziell zu unterstützen, mit denen der Schutz der Sicherheit der Verbraucher gefördert, deren Zugang zur Information verbessert und ihre Rechte weiter gestärkt werden sollen. Die Entscheidung für Artikel 169 AEUV als Rechtsgrundlage ist sowohl durch das Ziel als auch durch den Inhalt des Vorschlags gerechtfertigt. Die vorgeschlagenen Rechtsakte sind nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu erlassen.

#### **4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Für die Durchführung des Programms im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind (zu gegenwärtigen Preisen) 197 Mio. EUR vorgesehen. Dies entspricht der in der Mitteilung „Ein Haushalt für Europa 2020“ vom Juni 2011 für das Verbraucherprogramm vorgesehenen Mittelzuweisung.

Vorschlag für eine

## **VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

### **über ein Verbraucherprogramm 2014-2020**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 169,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Vorschlags an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>7</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>8</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“<sup>9</sup> müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen; hierzu müssen ihre Fähigkeit und ihr Vertrauen gestärkt werden, Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, zu kaufen.
- (2) Die Union sollte dazu beitragen, dass die Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes gestellt werden, indem sie durch konkrete Maßnahmen die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt, damit die Bürger die Vorteile des Binnenmarktes uneingeschränkt wahrnehmen können und damit ihre Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen angemessen durch konkrete Maßnahmen geschützt werden.
- (3) Diese Verordnung berücksichtigt das wirtschaftliche, soziale und technische Umfeld und die damit verbundenen neuen Herausforderungen. Insbesondere sollen sich die im Rahmen dieses Programms finanzierten Maßnahmen auf Themen wie Globalisierung, Digitalisierung, Notwendigkeit, zu nachhaltigerem Verbraucherverhalten zu gelangen, Bevölkerungsalterung, soziale Ausgrenzung und schutzbedürftige Verbraucher richten. Die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in alle Politiken der Union gemäß Artikel 12 AEUV sollte hohe Priorität haben. Ein zentraler Aspekt der

<sup>7</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>8</sup> ABl. C vom , S. .

<sup>9</sup> KOM(2010) 2020 endg. vom 3. März 2010.

Gewährleistung einer umfassenden Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Politiken ist die Koordinierung mit anderen Unionspolitiken und -programmen. Zur Förderung von Synergien und zur Vermeidung von Doppelarbeit sollten in anderen Unionsfonds und -programmen eine finanzielle Unterstützung für die Einbeziehung der Interessen der Verbraucher in die jeweiligen Bereiche vorgesehen werden.

- (4) Diese Maßnahmen sollten in einem Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 (im Folgenden „Programm“), das den Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Union bietet, festgelegt werden. Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltssordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften<sup>10</sup> soll die vorliegende Verordnung die Rechtsgrundlage für die Maßnahme und für die Durchführung des Programms darstellen. Diese Verordnung baut auf den Maßnahmen auf – und setzt sie fort –, die gemäß dem Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013)<sup>11</sup> finanziert werden.
- (5) Es ist wichtig, den Verbraucherschutz zu verbessern. Zur Erreichung dieses allgemeinen Ziels sollten in den Bereichen Sicherheit, Verbraucherinformation und -bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung von Verbraucherrechten Einzelziele festgelegt werden. Der Nutzen und die Wirksamkeit der im Rahmen des Programms getroffenen Maßnahmen sollten regelmäßig überprüft und bewertet werden. Zur Bewertung der Verbraucherpolitik sollten Indikatoren entwickelt werden.
- (6) Es ist erforderlich, die förderfähigen Maßnahmen vorzusehen, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen.
- (7) Es ist erforderlich, die Kategorien der potenziellen finanzhilfefähigen Begünstigten festzulegen.
- (8) Ebenso wie die Laufzeit des mehrjährigen Finanzrahmens, die in Artikel 1 der Verordnung des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 festgesetzt ist, sollte die Laufzeit des Programms sieben Jahre betragen.
- (9) In dieser Verordnung sollte für die gesamte Laufzeit des Programms eine Finanzmittelausstattung festgelegt werden, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens die vorrangige Bezugsgröße gemäß Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XX/YY/201Y zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit in Haushaltsfragen und über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltstsführung<sup>12</sup> bildet.
- (10) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“) sieht die Zusammenarbeit im Bereich des Verbraucherschutzes zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den am Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) teilnehmenden Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (im Folgenden „EFTA/EWR-Länder“) andererseits vor. Es sollten Vorkehrungen getroffen werden, um anderen Ländern, insbesondere den

<sup>10</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>11</sup> ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39.

<sup>12</sup> ...

Nachbarländern der Europäischen Union, den Bewerberländern, den Kandidatenländern und den beitretenden Ländern, die Teilnahme an dem Programm zu ermöglichen.

- (11) Im Rahmen der Durchführung des Programms sollte gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern gefördert werden, wobei alle einschlägigen Vereinbarungen zwischen diesen Ländern und der Union berücksichtigt werden sollten.
- (12) Damit die Kommission bestimmte nicht wesentliche Vorschriften dieser Verordnung ändern kann, sollte ihr im Einklang mit Artikel 290 AEUV die Befugnis zur Anpassung der in Anhang II genannten Indikatoren übertragen werden. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission während ihrer Vorarbeiten entsprechende Konsultationen, auch auf Expertenebene, durchführt. Bei der Ausarbeitung und Abfassung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission dafür Sorge tragen, dass die entsprechenden Unterlagen dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich, fristgerecht und in geeigneter Form übermittelt werden.
- (13) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission im Zusammenhang mit der Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden<sup>13</sup>. Da in dem Programm zwar keine Kriterien für die Produktsicherheit aufgestellt werden, das Programm aber darauf abzielt, Instrumente für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Produktsicherheit finanziell zu unterstützen, sowie angesichts der relativ geringen Betrags, um den es hier geht, sollte das Beratungsverfahren angewandt werden.
- (14) Es sollte für einen Übergang zwischen dem Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) und diesem Programm gesorgt werden, insbesondere was die Fortsetzung mehrjähriger Maßnahmen sowie die Bewertung der Erfolge des vorangegangenen Programms und der Bereiche, die mehr Aufmerksamkeit erfordern, betrifft. Ab dem 1. Januar 2021 sollten die Mittel für die technische und administrative Unterstützung erforderlichenfalls die Verwaltungsausgaben der bis Ende 2020 nicht abgeschlossenen Maßnahmen decken.
- (15) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten wegen der grenzüberschreitenden Natur der betroffenen Bereiche nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr – wegen des größeren Potentials der Unionsmaßnahmen, die Gesundheit, die Sicherheit sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Bürger zu schützen – besser auf Unionsebene zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

---

<sup>13</sup>

ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (16) Der Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) sollte daher aufgehoben werden.
- (17) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des gesamten Ausgabenzzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Auflegung des Programms**

Mit dieser Verordnung wird für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ein mehrjähriges Verbraucherprogramm (im Folgenden „Programm“) aufgelegt.

### *Artikel 2*

#### **Gesamtziel**

Mit dem Programm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

### *Artikel 3*

#### **Einzelziele und Indikatoren**

- (1) Das in Artikel 2 genannte Gesamtziel wird über die folgenden Einzelziele verfolgt:
  - (a) Ziel 1 – Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten Union.

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Tätigkeit des Schnellwarnsystems der EU für gefährliche Verbraucherprodukte (RAPEX) gemessen.

- (b) Ziel 2 – Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Ausbau der Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen.

- (c) Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren.

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Inanspruchnahme alternativer Verfahren zur Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten und anhand der Tätigkeit eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems gemessen.

- (d) Ziel 4 – Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher.

Inwieweit dieses Ziel erreicht ist, wird insbesondere anhand der Intensität von Informationsaustausch und Zusammenarbeit innerhalb des Netzes für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz und anhand der Tätigkeit der Europäischen Verbraucherzentren gemessen.

- (2) Die Indikatoren werden in Anhang II beschrieben.
- (3) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 15 zu erlassen, um die Indikatoren in Anhang II anzupassen.

#### *Artikel 4*

### **Förderfähige Maßnahmen**

Die in Artikel 3 genannten Ziele werden mit Hilfe der Maßnahmen in der nachstehenden Liste und im Einklang mit den Prioritäten verwirklicht, die in den in Artikel 12 genannten jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegt sind:

- (a) zu Ziel 1 – Sicherheit:
- (1) Wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse, die für die Gesundheit und die Sicherheit von Verbrauchern relevant sind, im Zusammenhang mit Non-Food-Produkten und Dienstleistungen, darunter auch Unterstützung der Tätigkeit der unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse, die gemäß dem Beschluss 2008/721/EG der Kommission zur Einrichtung einer Beratungsstruktur der Wissenschaftlichen Ausschüsse und Sachverständigen im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt<sup>14</sup> eingesetzt worden sind;
  - (2) Koordinierung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit im Zusammenhang mit der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit<sup>15</sup> sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher;

---

<sup>14</sup>

ABl. L 241 vom 10.9.2008, S. 21.

<sup>15</sup>

ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4.

- (3) Pflege und Weiterentwicklung der Datenbanken für kosmetische Mittel;
- (b) zu Ziel 2 – Information und Bildung:
- (4) Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Politikgestaltung in Bereichen, die Verbraucher betreffen;
- (5) Unterstützung von Verbraucherorganisationen;
- (6) Verbesserung der Transparenz der Endverbrauchermärkte und der Verbraucherinformation;
- (7) Verbesserung der Verbraucherbildung;
- (c) zu Ziel 3 – Rechte und Rechtsschutz:
- (8) Ausarbeitung von Verbraucherschutz-Rechtsvorschriften und anderer Regulierungsinitiativen durch die Kommission, Überwachung der Umsetzung in den Mitgliedstaaten und Bewertung der Auswirkungen sowie Förderung von Mit- und Selbstregulierungsinitiativen;
- (9) Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu Streitbeilegungssystemen und Monitoring der Arbeitsweise und der Wirksamkeit solcher Systeme, insbesondere alternativer Streitbeilegungssysteme (einschließlich Online-Systemen), auch durch die Entwicklung und Pflege entsprechender IT-Tools;
- (d) zu Ziel 4 – Durchsetzung:
- (10) Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden<sup>16</sup>;
- (11) Finanzbeiträge für gemeinsame Maßnahmen mit in Unionsnetzen organisierten öffentlichen oder gemeinnützigen Stellen, die Verbrauchern Informationen und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten – auch außergerichtlichen – Streitbeilegungsverfahren bieten (Netz der Europäischen Verbraucherzentren).

Eine detailliertere nicht erschöpfende Beschreibung des möglichen Inhalts dieser Maßnahmen findet sich in Anhang I.

## *Artikel 5*

### **Förderfähige Einrichtungen**

- (1) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Verbraucherorganisationen können europäischen Verbraucherorganisationen gewährt werden, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

---

<sup>16</sup>

ABl. L 364 vom 9.12.2004, S. 1.

- (a) Es muss sich um nichtstaatliche, keinen Erwerbszweck verfolgende, von Industrie-, Handels- und Geschäftsinteressen oder sonstigen kollidierenden Interessen unabhängige Organisationen handeln, deren wichtigste Ziele und Aktivitäten in der Förderung und dem Schutz der gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher in der Union bestehen.
  - (b) Sie sind von Organisationen, die gemäß einzelstaatlichen Regelungen oder Gepflogenheiten für die Verbraucher repräsentativ und auf regionaler oder nationaler Ebene tätig sind, aus mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten beauftragt, die Interessen der Verbraucher auf Ebene der Union zu vertreten.
- (2) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für internationale Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen, können Organisationen gewährt werden, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:
- (a) Es muss sich um nichtstaatliche, keinen Erwerbszweck verfolgende, von Geschäftsinteressen oder sonstigen kollidierenden Interessen unabhängige Organisationen handeln, deren wichtigste Ziele und Aktivitäten in der Förderung und dem Schutz der gesundheitlichen, sicherheitsrelevanten, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen der Verbraucher bestehen.
  - (b) Sie führen folgende Tätigkeiten aus: Bereitstellung eines formalisierten Mechanismus, der es Verbrauchervertretern aus der Union und aus Drittländern ermöglicht, zu politischen Diskussionen und Maßnahmen beizutragen; Veranstaltung von Treffen mit öffentlichen Bediensteten und Regulierern, um Verbraucherinteressen bei Behörden bekannt zu machen und zu vertreten; Ermittlung gemeinsamer Verbraucherfragen und -probleme; Eintreten für Verbraucheranliegen im Kontext bilateraler Beziehungen zwischen der Union und Drittländern; Beitrag zum Austausch und zur Verbreitung von Fachwissen über Verbraucherfragen in der Union und in Drittländern; Ausarbeitung politischer Empfehlungen.
- (3) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Einrichtungen, die zur Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen geschaffen werden, können Einrichtungen gewährt werden, die nach den Rechtsvorschriften der Union für diesen Zweck anerkannt sind.
- (4) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für unionsweit tätige Einrichtungen können Einrichtungen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen, zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und Leitlinien für den Vergleich von Preis, Produktqualität und Nachhaltigkeit gewährt werden:
- (a) Sie müssen nichtstaatlich sein, keinen Erwerbszweck verfolgen, von Herstellern und Dienstleistern unabhängig sowie von anderen kollidierenden Interessen frei sein, und zu ihren Hauptzielen und -tätigkeiten müssen die Förderung und der Schutz von Verbraucherinteressen gehören.
  - (b) Sie sind in mindestens der Hälfte der Mitgliedstaaten tätig.
- (5) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Behörden, die in einem Mitgliedstaat oder Drittland für Verbraucherangelegenheiten zuständig sind, können Behörden gewährt werden, die ein Mitgliedstaat oder ein in Artikel 7 dieser Verordnung genanntes

Drittland der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2001/95/EG meldet.

- (6) Finanzhilfen für mit der Durchsetzung betraute öffentliche Bedienstete aus Mitgliedstaaten und Drittländern können Bediensteten von Behörden gewährt werden, die ein Mitgliedstaat oder ein in Artikel 7 dieser Verordnung genanntes Drittland der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2001/95/EG meldet.
- (7) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen können öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, die in einem transparenten Verfahren ausgewählt und von einem Mitgliedstaat oder einem in Artikel 7 dieser Verordnung genannten Drittland benannt werden. Die benannte Einrichtung ist Teil eines Unionsnetzes, das Verbraucher informiert und sie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten Streitbeilegungsverfahren unterstützt (Netz der Europäischen Verbraucherzentren).
- (8) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen können Beschwerdestellen gewährt werden, die in der Union und in Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, angesiedelt und tätig sind und die dafür zuständig sind, Verbraucherbeschwerden entgegenzunehmen, eine Streitbeilegung anzustreben, Rat zu geben oder Verbrauchern Informationen über Beschwerden oder Anfragen zu erteilen und die bei der betreffenden Beschwerde oder Anfrage eines Verbrauchers betreffend einen Unternehmer außenstehende Drittpartei ist. Hierunter fallen weder Verbraucherbeschwerdemechanismen, die von Unternehmern betrieben und wo Anfragen und Beschwerden direkt mit dem Verbraucher abgewickelt werden, noch Mechanismen, die Beschwerdeabwicklungsdienste anbieten und von einem Unternehmer oder in dessen Namen betrieben werden.

## *Artikel 6*

### **Finanzrahmen**

Der Mittelumfang für die Durchführung des Programms beträgt 197 000 000 EUR in gegenwärtigen Preisen.

## *Artikel 7*

### **Beteiligung von Drittländern am Programm**

Die Teilnahme an diesem Programm steht folgenden Ländern offen:

- (a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation, die am Europäischen Wirtschaftsraum teilnehmen, entsprechend den Bestimmungen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- (b) Drittländern, insbesondere beitretenden Ländern, Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten, sowie in die Europäische Nachbarschaftspolitik einbezogenen Ländern, im Einklang mit den allgemeinen, in Rahmenabkommen, Assoziationsratsbeschlüssen oder ähnlichen Übereinkünften festgelegten

Grundsätzen und Bedingungen für die Teilnahme dieser Länder an Unionsprogrammen.

### *Artikel 8*

#### **Interventionsformen und Obergrenzen der Kofinanzierung**

- (1) Gemäß der Verordnung (EG; Euratom) Nr. 1605/2002 können Finanzbeiträge der Union in Form von Finanzhilfen, öffentlichen Aufträgen oder allen anderen Interventionen gewährt werden, die zur Verwirklichung der in den Artikeln 2 und 3 genannten Ziele erforderlich sind.
- (2) Die Finanzhilfen der Union und die entsprechenden Obergrenzen werden wie folgt festgelegt:
  - (a) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Verbraucherorganisationen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 1): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten.
  - (b) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für internationale Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik zur Verwirklichung der Ziele des Programms beitragen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 2): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten.
  - (c) Betriebskostenbezogene Finanzhilfen für auf Unionsebene tätige Einrichtungen, die zur Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich der Produktsicherheit geschaffen werden und nach Rechtsvorschriften der Union für diesen Zweck anerkannt sind (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 3): maximal 95 % der erstattungsfähigen Kosten.
  - (d) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für unionsweit tätige Einrichtungen zur Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und Leitlinien für den Vergleich von Preis, Produktqualität und Nachhaltigkeit (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 4): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten.
  - (e) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Behörden, die in einem Mitgliedstaat oder einem gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittland für Verbraucherangelegenheiten zuständig sind (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 5): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten; bei außergewöhnlich zweckdienlichen Maßnahmen entsprechend der Definition in den jährlichen Arbeitsprogrammen darf der Unionsbeitrag zu den Kosten maximal 70 % betragen.
  - (f) Finanzhilfen für den Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten aus Mitgliedstaaten und aus gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittländern (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 6): Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten.
  - (g) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für Einrichtungen, die von den für Verbraucherangelegenheiten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und

- der gemäß Artikel 7 teilnehmenden Drittländer benannt werden (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 7): maximal 70 % der erstattungsfähigen Kosten.
- (h) Maßnahmenbezogene Finanzhilfen für nationale Beschwerdestellen (gemäß der Definition in Artikel 5 Absatz 8): maximal 50 % der erstattungsfähigen Kosten.

### *Artikel 9*

#### **Administrative und technische Unterstützung**

Die Mittel des Programms können auch zur Finanzierung folgender Ausgaben verwendet werden: Ausgaben für Vorbereitungs-, Monitoring-, Kontroll-, Prüf- und Bewertungsmaßnahmen, die für die Verwaltung des Programms und für das Erreichen seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere Studien, Sachverständigetreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (darunter auch das Kommunizieren der politischen Prioritäten der Europäischen Union, soweit diese mit den allgemeinen Zielen dieser Verordnung in Zusammenhang stehen); Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen, mit dem Schwerpunkt auf der Verarbeitung und dem Austausch von Informationen; alle anderen Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsmaßnahmen, die der Kommission in Verbindung mit der Verwaltung des Programms entstehen.

### *Artikel 10*

#### **Durchführungsmethoden**

Die Kommission hält sich bei der Durchführung des Programms an die in Artikel 53 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vorgesehenen Modalitäten der Mittelverwaltung.

### *Artikel 11*

#### **Kohärenz mit und Komplementarität zu anderen Politiken**

Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die generelle Kohärenz und Komplementarität zwischen dem Programm und anderen einschlägigen Politiken, Instrumenten und Maßnahmen der Union.

### *Artikel 12*

#### **Jährliche Arbeitsprogramme**

Zur Durchführung des Programms beschließt die Kommission jährliche Arbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten; darin werden die in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vorgesehenen Punkte aufgeführt, insbesondere:

- (a) die Durchführungsrioritäten und die durchzuführenden Maßnahmen, einschließlich der Zuweisung der Finanzmittel;

- (b) die wesentlichen Auswahl- und Gewährungskriterien, die für die Bestimmung der Vorschläge anzuwenden sind, die einen Finanzbeitrag erhalten;
- (c) der Zeitplan für die vorgesehenen Ausschreibungen und Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen;
- (d) gegebenenfalls die Genehmigung, Pauschalbeträge, Standardeinheitskosten oder Finanzierungen aufgrund von Pauschalsätzen im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 anzuwenden;
- (e) die Kriterien für die Bewertung der außergewöhnlichen Zweckmäßigkeit.

Die Durchführungsrechtsakte werden nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 16 erlassen.

### *Artikel 13*

#### **Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse**

- (1) Auf Ersuchen der Kommission legen die Mitgliedstaaten ihr Informationen über die Durchführung und die Auswirkungen dieses Programms vor.
- (2) Im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen erstellt die Kommission spätestens Mitte 2018 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen (Ergebnisse und Auswirkungen), über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den europäischen Mehrwert. Bei der Bewertung soll außerdem eingegangen werden auf den Spielraum für Vereinfachungen, auf die interne und externe Kohärenz, auf die Frage, ob die Ziele noch alle relevant sind, und auf den Beitrag der Maßnahmen zu den Unionsprioritäten für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum. Dabei sollen auch die Ergebnisse der Bewertung der langfristigen Auswirkungen des Vorläuferprogramms berücksichtigt werden.

Die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Folgen des Programms sollten bewertet werden, und die Ergebnisse dieser Bewertung sollten in einen künftigen Programmbeschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einfließen.

- (3) Die Kommission macht die Ergebnisse der gemäß dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen öffentlich zugänglich.

### *Artikel 14*

#### **Schutz der finanziellen Interessen der Union**

- (1) Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von

Unregelmäßigkeiten – Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

- (2) Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Begünstigten, Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96<sup>17</sup> darf das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftstreibenden Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem Vertrag über eine Unionsfinanzierung ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 werden die Kommission, der Rechnungshof und das OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen sowie in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich ermächtigt, derartige Rechnungsprüfungen, Überprüfungen vor Ort und Kontrollen durchzuführen.

### *Artikel 15*

#### **Ausübung der Befugnisübertragung**

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel genannten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis gemäß Artikel 3 wird der Kommission für die Laufzeit des Programms 2014-2020 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine

---

<sup>17</sup>

ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

### *Artikel 16*

#### **Ausschussverfahren**

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 unterstützt.
- (2) Wenn auf diesen Absatz verwiesen wird, gilt Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

### *Artikel 17*

#### **Übergangsmaßnahmen**

- (1) Artikel 6 des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG gilt weiterhin für Maßnahmen gemäß diesem Beschluss, die bis 31. Dezember 2013 noch nicht abgeschlossen sind. Die Mittel des Programms können folglich auch zur Finanzierung von Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung verwendet werden, die zur Gewährleistung des Übergangs zwischen den Maßnahmen gemäß Beschluss Nr. 1926/2006/EG und dem Programm erforderlich sind.
- (2) Erforderlichenfalls können über das Jahr 2020 hinaus Mittel in den Haushalt eingesetzt werden, um in Artikel 9 vorgesehene Ausgaben zu decken, mit denen die Verwaltung von Maßnahmen ermöglicht wird, die bis 31. Dezember 2020 noch nicht abgeschlossen sind.

### *Artikel 18*

#### **Aufhebung**

Der Beschluss Nr. 1926/2006/EG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2014 aufgehoben.

### *Artikel 19*

#### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

## **ANHANG I – Art der Maßnahmen**

### **Ziel I – Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten EU**

#### **1. Wissenschaftliche Beratung und Risikoanalyse im Zusammenhang mit Non-Food-Produkten und Dienstleistungen**

Unterstützung der Tätigkeit der unabhängigen wissenschaftlichen Ausschüsse, die gemäß Beschluss 2004/210/EG der Kommission zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt<sup>18</sup> eingesetzt wurden.

#### **2. Koordinierung von Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zur Produktsicherheit im Hinblick auf die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Dienstleistungen für Verbraucher**

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Instrumenten (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme);
- (b) Organisation von Seminaren, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten in den Bereichen Risiken und Durchsetzung im Bereich der Produktsicherheit;
- (c) Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten und Schulung;
- (d) spezifische gemeinsame Kooperationsmaßnahmen im Bereich der Sicherheit von Non-Food-Verbraucherprodukten und Dienstleistungen gemäß Richtlinie 2001/95/EG;
- (e) Monitoring und Bewertung der Sicherheit von Non-food-Produkten und Dienstleistungen einschließlich Wissensbasis für weitere Normen oder die Festlegung anderer Sicherheits-Benchmarks;
- (f) Zusammenarbeit mit anderen, nicht unter Artikel 7 fallenden Drittländern in Verwaltungs- und Durchsetzungsfragen;
- (g) Unterstützung von nach Unionsrecht anerkannten Stellen für die Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen zwischen Mitgliedstaaten.

#### **3. Pflege und Weiterentwicklung der Datenbanken für kosmetische Mittel**

---

<sup>18</sup>

ABl. L 66 vom 4.3.2004, S. 45.

- (a) Pflege der gemäß Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel<sup>19</sup> eingerichteten Meldestelle für kosmetische Mittel;
- (b) Pflege der Datenbank für kosmetische Inhaltsstoffe zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009.

**Ziel II – Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen**

**4. Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Politikgestaltung in Bereichen, die Verbraucher betreffen**

zur Schaffung einer Daten- und Informationsgrundlage für die Entwicklung der Verbraucherpolitik und zur Einbeziehung der Verbraucherinteressen in andere Unionspolitiken, unter anderem:

- (a) unionsweite Studien und Analysen zu Verbrauchern und Verbrauchermärkten;
- (b) Entwicklung und Pflege von Datenbanken;
- (c) Entwicklung und Analyse nationaler statistischer und sonstiger relevanter Evidenz. Erhebung nationaler Daten und Indikatoren über Preise, Beschwerden, Durchsetzung, Rechtsschutz usw. in Zusammenarbeit mit nationalen betroffenen Kreisen.

**5. Unterstützung von Verbraucherorganisationen**

- (a) Finanzbeiträge für den Betrieb von auf Unionsebene tätigen Verbraucherorganisationen, die Verbraucherinteressen vertreten (gemäß Artikel 5 Absatz 1)
- (b) Steigerung der Leistungsfähigkeit (*Capacity Building*) regionaler, nationaler und europäischer Verbraucherorganisationen, vor allem durch Schulung der Mitarbeiter und Förderung des Austauschs von bewährten Verfahren und Fachwissen, insbesondere bei Verbraucherorganisationen in den Mitgliedstaaten, in denen das Monitoring der Endverbrauchermärkte und der Rahmenbedingungen für Verbraucher ein relativ geringes Verbrauchervertrauen und -bewusstsein erkennen ließ;
- (c) Unterstützung internationaler Einrichtungen, deren Grundsätze und Politik mit den Zielen des Programms in Einklang stehen.

**6. Verbesserung der Transparenz der Verbrauchermärkte und der Verbraucherinformation**

- (a) Sensibilisierungskampagnen zu Fragen, die Verbraucher betreffen, auch gemeinsame Maßnahmen mit den Mitgliedstaaten;

---

<sup>19</sup> ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59.

- (b) Maßnahmen für mehr Transparenz der Endverbrauchermärkten, z. B. in den Bereichen Finanzprodukte, Energie, digitale Telekommunikation und Verkehr;
- (c) Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Verbrauchern zu relevanten Informationen über Produkte und Märkte;
- (d) Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Verbrauchern zu Informationen über den nachhaltigen Verbrauch von Waren und Dienstleistungen;
- (e) Unterstützung von Veranstaltungen zur Verbraucherpolitik der Union, die vom Vorsitz der Union zu Themen organisiert werden, welche im Einklang mit festgelegten Prioritäten der Unionspolitik stehen;
- (f) Finanzbeiträge für nationale Beschwerdestellen zur Unterstützung der Verwendung einer harmonisierten Methodik zur Entgegennahme, Klassifizierung und Meldung von Verbraucherbeschwerden und Verbraucheranfragen;
- (g) Unterstützung unionsweit tätiger Einrichtungen bei der Ausarbeitung von Verhaltenskodizes, bewährten Verfahren und/oder Leitfäden für Preis-, Qualitäts- und/oder Nachhaltigkeitsvergleiche;
- (h) Unterstützung der Kommunikation zu Verbraucherfragen, auch durch Unterstützung von Medien, um die Handlungs- und Entscheidungskompetenz der Verbraucher und die Durchsetzung voranzubringen.

## 7. Verbesserung der Verbraucherbildung

- (a) Entwicklung einer interaktiven Plattform für den Austausch von bewährten Verfahren und Materialien für die Verbraucherbildung, die auf wichtige Zielgruppen, insbesondere auf junge Verbraucher, zugeschnitten sind (unter Nutzung von Synergien mit dem europäischen Finanzierungsprogramm im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung);
- (b) Entwicklung von Bildungsmaßnahmen und Materialien zu beispielsweise folgenden Themen: Verbraucherrechte, einschließlich grenzübergreifende Fragen; Gesundheit und Sicherheit; Verbraucherrecht der Union; nachhaltiger Verbrauch; Kompetenz in Finanzfragen.

## **Ziel III – Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren**

## 8. Ausarbeitung, Bewertung der Umsetzung, Monitoring, Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften und anderen einschlägigen Regulierungsinitiativen durch die Mitgliedstaaten und Förderung von Mit- und Selbstregulierungsinitiativen

- (a) Studien, Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Folgenabschätzungen, öffentliche Anhörungen, Bewertung bestehender Rechtsvorschriften;

- (b) Seminare, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten;
- (c) Aufbau und Pflege leicht und öffentlich zugänglicher Datenbanken über die Durchführung des Verbraucherschutzrechts der Union;
- (d) Bewertung der im Rahmen des Programms durchgeführten Maßnahmen.

**9. Erleichterung des Zugangs von Verbrauchern zu Streitbeilegungssystemen und Monitoring der Arbeitsweise und der Wirksamkeit solcher Systeme, insbesondere alternativer Streitbeilegungssysteme (einschließlich Online-Systemen), auch durch die Entwicklung und Pflege entsprechender IT-Tools**

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Tools;
- (b) Unterstützung von Aufbau und Pflege eines unionsweiten Online-Streitbeilegungssystems, einschließlich damit verbundener Dienstleistungen wie die Anfertigung von Übersetzungen.

**Ziel IV – Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher**

**10. Koordinierung von Überwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden, u. a.:**

- (a) Entwicklung und Pflege von IT-Instrumenten (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme);
- (b) Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Behörden und zur Koordinierung des Monitoring und der Durchsetzung, etwa durch Austausch von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten, gemeinsame Aktivitäten, Schulungen von für die Durchsetzung zuständigen öffentlichen Bediensteten und von Richtern;
- (c) Organisation von Seminaren, Konferenzen, Workshops und Sitzungen von Interessenträgern und Experten zur Durchsetzung;
- (d) Zusammenarbeit mit nicht am Programm teilnehmenden Drittländern in Verwaltungs- und Durchsetzungsfragen.

**11. Finanzielle Beiträge für gemeinsame Maßnahmen mit in EU-Netzen organisierten öffentlichen oder gemeinnützigen Stellen, die Verbrauchern Informationen und Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und beim Zugang zu geeigneten – auch außergerichtlichen – Streitbeilegungsverfahren bieten (Netz der Europäischen Verbraucherzentren), u. a.**

Entwicklung und Pflege von IT-Tools (z. B. Datenbanken, Informations- und Kommunikationssysteme), die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Netzes der Europäischen Verbraucherzentren erforderlich sind

Diese Liste kann um weitere Maßnahmen ähnlicher Art und mit ähnlichen Auswirkungen ergänzt werden, wenn diese Maßnahmen den Einzelzielen gemäß Artikel 3 dienen.

## ANHANG II

### **Indikatoren gemäß Artikel 3 des Verbraucherprogramms**

**Ziel 1:** Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten EU

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Prozentsatz der RAPEX-Meldungen, die mindestens 1 Reaktion (aus mindestens 1 anderen Mitgliedstaat) zur Folge hatten	RAPEX	43 % (843 Meldungen) im Jahr 2010	+ 10% in 7 Jahren
Verhältnis zwischen der Zahl der Reaktionen und der Zahl der Meldungen (ernste Risiken)*	RAPEX	1,07 im Jahr 2010	+ 15% in 7 Jahren

\* Eine Meldung kann verschiedene Reaktionen der Behörden anderer Mitgliedstaaten auslösen.

**Ziel 2:** Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Zahl der Beschwerdestellen, die beim Europäischen System zur Registrierung von Verbraucherbeschwerden (ECCRS) Beschwerden einreichen	ECCRS	–	60 % der Beschwerdestellen in 7 Jahren
Vertrauen in grenzübergreifende Rechtsgeschäfte – Prozentsatz der Verbraucher, die genauso viel oder mehr Vertrauen haben, wenn sie Internetkäufe bei Anbietern aus einem anderen Mitgliedstaat tätigen	Verbraucher-Eurobarometer	37% im Jahr 2010	50 % in 7 Jahren

**Ziel 3:** Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Prozentsatz der grenzübergreifenden Fälle, die von Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) zur alternativen Streitbeilegung (AS) weitergeleitet werden	jährlicher EVZ-Bericht	9% im Jahr 2010	50 % in 7 Jahren
Zahl der von einem unionsweiten Online-Streitbeilegungssystem behandelten Fälle		17 500 (bei EVZ eingegangene Beschwerden über E-Commerce-Geschäfte) im Jahr 2010	38 500 (+ 120 %) in 7 Jahren

**Ziel 4:** Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher

Indikator	Quelle	Gegenwärtiger Stand	Ziel
Intensität des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit innerhalb des CPC-Netzes: – Zahl der Anträge auf Informationsaustausch zwischen CPC-Behörden – Zahl der Anträge auf Durchsetzungsmaßnahmen zwischen CPC-Behörden – Zahl der Warnmeldungen innerhalb des CPC-Netzes	Datenbank des CPC-Netzes (CPCS)	Jahresdurchschnittswerte 2007-2010 129 142 63	+ 40 % in 7 Jahren + 40 % in 7 Jahren + 30 % in 7 Jahren

Zahl der Kontakte der EVZ mit Verbrauchern	EVZ-Bericht	71 000 im Jahr 2010	+ 50 % in 7 Jahren
--------------------------------------------	-------------	---------------------	--------------------

Diese Indikatoren könnten um allgemeine Kontextindikatoren ergänzt werden.

## **FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE**

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziele
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

### **2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN**

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsysteem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

### **3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
  - 3.2.1. Übersicht
  - 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel
  - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel
  - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen
  - 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

## **FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE**

### **1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE**

#### **1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative**

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbraucherprogramm 2014-2020

#### **1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur<sup>20</sup>**

Verbraucherpolitik

#### **1.3. Art des Vorschlags/der Initiative**

- Der Vorschlag/die Initiative betrifft eine **neue Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**<sup>21</sup>.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.
- Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

#### **1.4. Ziele**

##### **1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission**

Mit dem Verbraucherprogramm soll das politische Ziel unterstützt werden, den mündigen Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes zu stellen. In diesem Sinne wird das Programm einen Beitrag leisten zum Schutz der Gesundheits-, Sicherheits- und Wirtschaftsinteressen der Verbraucher, zur Förderung ihres Rechts auf Information und auf Bildung sowie darauf, sich zur Wahrung ihrer Interessen zu organisieren. Mit dem Programm werden die Maßnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt, unterstützt und begleitet.

##### **1.4.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten**

###### Einzelziel Nr. 1

Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten EU;

###### ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Verbraucherpolitik

###### Einzelziel Nr. 2

<sup>20</sup> ABM: Activity Based Management: maßnahmenbezogenes Management – ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

<sup>21</sup> Im Sinne von Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe a oder b der Haushaltssordnung.

Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Verbraucherpolitik

Einzelziel Nr. 3

Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Verbraucherpolitik

Einzelziel Nr. 4

Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher

ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Verbraucherpolitik

#### 1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Die Begünstigten des Programms werden Verbraucher, nationale für den Verbraucherschutz zuständige Behörden und Verbraucherorganisationen sein, wobei das übergeordnete Ziel eine Besserstellung der Verbraucher in der gesamten EU ist.

Das Programm wird Verbraucherorganisationen auf EU- und auf nationaler Ebene ebenso Unterstützung anbieten wie den nationalen, für Produktsicherheit und Durchsetzung zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten.

Das Programm wird zudem *de facto* seriösen Unternehmen zugute kommen, da eine wirksame Verbraucherpolitik das einwandfreie Funktionieren des Binnenmarkts fördert, die wettbewerbsfähigsten Unternehmen belohnt und betrügerische Wirtschaftsteilnehmer verdrängt. Mündige Verbraucher sind Katalysatoren für Innovation, so dass die Verbraucherpolitik innovative Unternehmen fördern wird. Nicht zuletzt werden die Wirtschaftsteilnehmer von einheitlichen Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage klarer Regeln und einer besser koordinierten Durchsetzung profitieren. In diesem Zusammenhang wird das Programm auch zur Stimulierung des Wirtschaftswachstums beitragen.

#### 1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

*Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.*

Ziel 1: Sicherheit: Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung in der gesamten EU;

- Prozentsatz der RAPEX-Meldungen, die wenigstens 1 Reaktion (aus mindestens 1 anderen Mitgliedstaat) auslösen
- Verhältnis zwischen der Anzahl der Reaktionen und der Anzahl der Meldungen (ernste Risiken)

Ziel 2: Information und Bildung: Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen

- Anzahl der Beschwerdestellen, die dem System zur Registrierung von Verbraucherbeschwerden (ECCRS) Beschwerden übermitteln
- Vertrauen in grenzübergreifende Rechtsgeschäfte – Prozentsatz der Verbraucher, die genauso viel oder mehr Vertrauen haben, wenn sie Internetkäufe bei Anbietern aus einem anderen EU-Staat tätigen

*Dieser Indikator erscheint hier vorläufig und mangels einer deutlich besseren Alternative. Er dürfte in Zukunft geändert und/oder ergänzt werden.*

Ziel 3: Rechte und Rechtsschutz: Konsolidierung der Verbraucherrechte insbesondere durch Regulierungsmaßnahmen und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten, darunter auch alternativen Streitbeilegungsverfahren

- Prozentsatz der grenzübergreifenden Fälle, die von Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) zur alternativen Streitbeilegung (AS) weitergeleitet werden

Zahl der von einem unionsweiten Online-Streitbeilegungssystem behandelten Fälle

Ziel 4: Durchsetzung: Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten durch Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Durchsetzungsbehörden und durch Beratung der Verbraucher

- Intensität des Informationsaustauschs und der Zusammenarbeit mit dem Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC-Netz):
- Zahl der Anträge auf Informationsaustausch zwischen CPC-Behörden
- Zahl der Anträge auf Durchsetzungsmaßnahmen zwischen CPC-Behörden
- Zahl der Warnmeldungen innerhalb des CPC-Netzes
- Zahl der Kontakte der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ) mit Verbrauchern

## 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

### 1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Das Verbraucherprogramm für die Zeit nach 2013 (im Folgenden „Programm“) wird die Durchführung der Maßnahmen der Kommission im Bereich der Verbraucherpolitik ab 2014 unterstützen. Es baut auf den mit dem laufenden Programm (2007-2013) erzielten Ergebnissen auf.

Das neue Programm wird der künftigen Verbraucherpolitik dienen, die die EU-Bürger als mündige Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes stellen wird, und Initiativen ergänzen, die sich auf die Angebotsseite konzentrieren.

Es besteht die Notwendigkeit einer gewissen Kontinuität zwischen dem laufenden und dem künftigen Programm; dies geht auch aus den Ergebnissen der Halbzeitbewertung von Strategie und Programm 2007-2013 hervor, wo unterstrichen wurde, dass dieser Politikbereich auf EU-Ebene noch relativ jung und dass Kontinuität für den Erfolg unerlässlich ist.

Zugleich haben neue gesellschaftliche Herausforderungen an Bedeutung gewonnen, u. a. die größere Komplexität der Entscheidungsfindung (Informationsüberflutung; Übergang von mehr Verantwortung auf die Verbraucher infolge der Liberalisierung; komplizierte Produkte, Dienstleistungen und Werbung); die Notwendigkeit, zu einem nachhaltigeren Verbraucherverhalten zu gelangen; die Chancen und Gefahren der Digitalisierung; die zunehmende soziale Ausgrenzung, die wachsende Zahl besonders schutzbedürftiger Verbraucher und die Bevölkerungsalterung.

Die Hauptprobleme, die durch Finanzierung von Maßnahmen angegangen werden sollen, betreffen Sicherheit, Information und Bildung, Rechte und Rechtsschutz sowie Durchsetzung, wie in der Begründung beschrieben.

### 1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Der Mehrwert der EU-Intervention wird in der Begründung beschrieben.

### 1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse

Die Ex-post-Bewertung des Programms 2004-2007 und die Halbzeitbewertung des Programms (und der verbraucherpolitischen Strategie) 2007-2013 betonen, dass, obwohl die europäische Verbraucherpolitik ein relativ junges Politikfeld ist und nur relativ wenig EU-Mittel im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ein Mehrwert vorhanden ist. Deutlich wird auch, dass die im Rahmen der Strategie und des Programms durchgeführten Maßnahmen zum Europa-2020-Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums beitragen.

Die Ergebnisse, was die Relevanz der Ziele von Strategie und Programm, ihre Auswirkungen und ihren Mehrwert betrifft, sind insgesamt positiv. Ein weiteres Ergebnis lautet, dass sich das Programm langfristig auf den Verbraucherschutz auswirken wird.

Die Bewertung lässt gewisse Unterschiede zwischen den nationalen Behörden und den Verbraucherorganisationen bei der Beurteilung von Strategie und Programm erkennen: Erstere beurteilen den Erfolg von Strategie und Programm positiver (insgesamt 88 % der Behörden – gegenüber 82 % der Verbraucherorganisationen – finden, dass die

gegenwärtige Strategie einen großen oder mittleren (mittel-positiven) Beitrag zu den verbraucherpolitischen Initiativen der EU geleistet hat).

Die nationalen Behörden bestätigen im Allgemeinen, dass Strategie und Programm die nationale Verbraucherpolitik ergänzen.

Allerdings ergibt die Bewertung auch, dass neu auftretende Gesellschafts- und Umweltprobleme von der jetzigen Strategie und dem laufenden Programm nur teilweise abgedeckt werden.

Einzelheiten zu den spezifischen Maßnahmen, die im Rahmen des Programms unternommen wurden:

i) Sicherheit:

- Was die Produktsicherheit anbelangt, ist die Koordinierung unter den Marktüberwachungsbehörden enger geworden. Der Bericht empfiehlt, die Überwachung und Durchsetzung mittels RAPEX weiter zu verstärken, die Anstrengungen zur Bewältigung der internationalen Dimension der Produktsicherheit fortzusetzen und Nutzen aus dem Einsatz neuer Technologien zu ziehen.

ii) Verbraucherinformation und Verbraucherbildung:

- Das Monitoring der Endverbrauchermärkte, das Verbraucherbarometer und eingehende Marktstudien haben einen wichtigen Beitrag zur Verbraucherpolitik geleistet. Sie spielen eine zentrale Rolle bei der Einbeziehung der Verbraucheranliegen in die relevanten EU-Politiken und bei der Abfassung wirksamer Rechtsvorschriften. Der Bericht empfiehlt außerdem eingehendere Untersuchungen, um das tatsächliche Verbraucherverhalten besser zu verstehen.

- Bei der Verbraucherbildung sind die Fortschritte unterschiedlich gewesen, insbesondere bei Dolceta, wo es bezüglich der Festlegung des Zielpublikums Klärungsbedarf gibt. In dem Bericht wird vorgeschlagen, die Bildungstools zu konsolidieren, Dolcetas Zielpublikum, Inhalte und Verbreitungsformen besser zu definieren und Synergien mit nationalen Lehrplänen anzustreben.

- Positiv beurteilt wurde die Unterstützung von Verbraucherorganisationen auf EU- und nationaler Ebene durch die Programme. Die Rolle der auf EU-Ebene tätigen Organisationen wird als wesentlich für die Einbringung von Verbraucherinteressen in die Gestaltung der EU-Politik betrachtet. In dem Bericht wird angeregt, die Schulungen (*Capacity Building*) von Mitarbeitern nationaler Verbraucherorganisationen fortzusetzen und die Möglichkeit von Schulungen auf nationaler Ebene zu prüfen.

iii) Verbraucherrechte und Rechtsschutz:

- Der Bericht stellt den Mehrwert einer stärkeren Harmonisierung durch – abgeschlossene oder noch im Gang befindliche – legislative Entwicklungen heraus.

- Die Programme und die Strategie waren bzw. sind zunehmend erfolgreich hinsichtlich der Einbeziehung der Verbraucherpolitik in andere relevante EU-Politiken. Der Bericht empfiehlt, die diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen und die Herausforderungen anzunehmen, die sich aktuell stellen; dazu gehören die Fragen im Zusammenhang mit der Digitalisierung, die Entwicklung hin zu einem nachhaltigeren

Verbraucherverhalten und die krisenbedingte Schutzbedürftigkeit von Verbrauchern. Gefordert wird auch, die unterschiedlichen Zuständigkeiten der verschiedenen Kommissionsdienststellen in der Verbraucherpolitik für die Außenwelt zu verdeutlichen.

- Der Rechtsschutz von Verbrauchern bleibt ein Problem. Der Bericht unterstreicht die Notwendigkeit, hier Fortschritte zu erzielen und die Verbraucher besser mit den verfügbaren Rechtsschutzinstrumenten vertraut zu machen.

iv) Durchsetzung:

- Im Rahmen der Strategie und der Programme ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Hilfe des Netzes der Durchsetzungsbehörden (CPC-Netz) und koordinierter Aktionen, z. B. konzertierte Überprüfungen (*Sweeps*), intensiviert worden. Der Bericht empfiehlt, die Zusammenarbeit innerhalb des CPC-Netzes und zwischen den Durchsetzungsbehörden weiter zu verstärken.

- Die Strategie und die Programme bieten Verbrauchern, die im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Streitigkeiten Rat suchen, zunehmend Unterstützung über das Netz der Europäischen Verbraucherzentren (EVZ-Netz). Allerdings wird im Bericht vorgeschlagen, den Bekanntheitsgrad dieser Zentren bei den Verbrauchern zu erhöhen.

#### 1.5.4. *Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte*

##### ***Verbindungen zu Europa 2020 und Leitinitiativen***

Gemäß der Strategie Europa 2020 müssen die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzt werden, „in vollem Umfang am Binnenmarkt teilzunehmen“; dazu muss es „selbstverständlich werden, dass Waren und Dienstleistungen grenzüberschreitend, insbesondere im Internet, gekauft werden“.

Nur informierte und mündige Bürger sind in der Lage, die für sie und für eine gesunde Wirtschaft günstigsten Entscheidungen zu treffen, die den Wettbewerb und die Innovation sowie das Zusammenwachsen des Binnenmarktes fördern und dadurch zur Erreichung des übergeordneten Ziels der Europa-2020-Strategie beitragen. Wenn die enorme Wirtschaftskraft, die die Verbraucher mit ihren Ausgaben (die 56 % des BIP der EU ausmachen) darstellen, besser genutzt wird, kann dies einen wichtigen Beitrag zu der von der EU angestrebten Wiederankurbelung des Wachstums leisten. Der Jahreswachstumsbericht 2011 bestätigt dies und nennt bessere Bedingungen für Verbraucher als einen Motor des Wachstums. Die Verbraucherpolitik hilft den Verbrauchern dabei, sich im umfangreichen Angebot zu orientieren, wodurch die Unternehmen gefördert werden, die effizienter und innovativer sind.

Die Verbraucherpolitik wird ganz wesentlich beitragen zur Leitinitiative Digitale Agenda (grenzenlose und sichere Dienstleistungen und Märkte für digitale Inhalte, Zugang, Medienkompetenz), zur sozialen Integration (Berücksichtigung der Situation besonders schutzbedürftiger Verbraucher), zu nachhaltigem Wachstum (nachhaltiger Verbrauch) und zu intelligenter Rechtsetzung (Überwachung der Endverbrauchermärkte als Grundlage für die Gestaltung wirksamer und zielgerichteter Strategien).

##### ***Verbindungen zum Binnenmarkt und anderen Initiativen***

Im Monti-Bericht über die neue Strategie für den Binnenmarkt heißt es, dass „die Verbraucher und ihr Wohl [...] bei der nächsten Stufe des Binnenmarktes im Mittelpunkt

stehen [sollten]“. Darin wird der in verschiedenen Bereichen bestehende Handlungsbedarf unterstrichen: Handlungskompetenz der Verbraucher steigern; die politischen Entscheidungen auf Fakten gründen; Märkte identifizieren, die aus Sicht der Verbraucher nicht funktionieren; den digitalen Binnenmarkt errichten; Rechtsschutz (mittels alternativer Streitbeilegungsverfahren und kollektiver Rechtsbehelfe); Produktsicherheit; Normung.

In der Binnenmarktakte werden eine Reihe dieser für Verbraucher relevanten Fragen angeschnitten, insbesondere Rechtsschutz (als eine strategische Initiative), Produktsicherheit und Entwicklung von Problemlösungsinstrumenten.

In dem als Ergänzung zur Binnenmarktakte vorgelegten Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 werden als Hindernisse auf dem Weg zu einer vollständigen Unionsbürgerschaft u. a. das Fehlen einheitlicher Verbraucherschutzbestimmungen, die mangelnde Kenntnis bestehender Rechtsschutzinstrumente und unzureichende Rechtsschutzinstrumente genannt.

Das Europäische Parlament veröffentlichte im Jahr 2010 mehrere Berichte, die auch Empfehlungen für die künftige Verbraucherpolitik enthalten:

Im Grech-Bericht wird ein ganzheitlicher Ansatz gefordert, bei dem die Interessen der Verbraucher in den Mittelpunkt des Binnenmarktes gestellt werden. Der Bericht hebt u. a. auf folgende Aspekte ab: die Bedeutung einer Faktengrundlage und der Marktbeobachtung; die Frage der Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen; die wichtige Rolle von Verbraucherorganisationen; Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Problemlösungsmechanismen; die Einbeziehung der Verbraucherinteressen in die einschlägigen EU-Politiken und -Rechtsvorschriften; Verbraucherschutz in Finanzdienstleistungen; Rechtsschutz; Verbraucherinformation.

Der Hedh-Bericht unterstreicht die Bedeutung der Faktengrundlage (Barometer, Studien, Beschwerden), der Durchsetzung des Verbraucherrechts und der Produktsicherheit (einschließlich alternativer Streitbeilegung, *Sweeps*, Ressourcenbedarf von CPC und EVZ). Herausgestellt werden außerdem: Notwendigkeit, die Verbraucherinteressen in alle EU-Politiken zu integrieren (hierzu soll die Kommission einen Jahresbericht veröffentlichen); Rolle der Verbraucherorganisationen, Notwendigkeit der Verbraucherbildung (auch für Erwachsene); Verbraucherinformation (auch über das Internet, Erreichen schutzbedürftiger Verbraucher); Notwendigkeit, ein nachhaltiges Verbraucherverhalten zu fördern.

Im Schaldemose-Bericht (2011) werden die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert, im Zusammenhang mit der Produktsicherheit angemessene Ressourcen für eine effiziente Marktüberwachung bereitzustellen, da eine unzureichende Marktüberwachung zu Wettbewerbsverzerrungen, zu einer Gefährdung der Verbrauchersicherheit und zu einem Vertrauensverlust der Bürger in den Binnenmarkt führen könnte. Die Kommission wird zudem aufgefordert, weiterhin gemeinsame Marktüberwachungsmaßnahmen zu finanzieren und genügend finanzielle Ressourcen für die Einrichtung einer Plattform und/oder einer Organisation bereitzustellen, die eine ausgeweitete Koordinierung der Mitgliedstaaten unterstützt. Der Bericht fordert die Kommission ferner dringend dazu auf, eine Informationsdatenbank zur Sicherheit von Verbraucherprodukten (mit einer Beschwerde-Plattform) aufzubauen.

Der Arias-Bericht (2010) über den elektronischen Geschäftsverkehr unterstrich die Notwendigkeit, das Verbrauchervertrauen in diesem Bereich zu stärken.

Im Zusammenhang mit der Debatte über die Binnenmarktakte wurde im Kalniete-Bericht über Governance und Partnerschaft im Binnenmarkt die Bedeutung des angekündigten Vorschlags zur alternativen Streitbeilegung hervorgehoben.

Bis Oktober arbeitet das Parlament an einem Initiativbericht zur künftigen Verbraucherpolitik (Berichterstatter: Frau Eva-Britt Svensson/Herr Kyriakos Triantaphyllides).

## 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

- Geltungsdauer: [01.01.]2014 bis [31.12.]2020
- Finanzielle Auswirkungen von 2014 bis 2020 in Zahlungsermächtigungen

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

- Umsetzung mit einer Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ,
- Vollbetrieb wird angeschlossen.

## 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung<sup>22</sup>

**Direkte zentrale Verwaltung** durch die Kommission

**Indirekte zentrale Verwaltung** mit Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Exekutivagenturen
- von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen<sup>23</sup>
- nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsoordnung bezeichnet sind

Mit den Mitgliedstaaten **geteilte Verwaltung**

**Dezentrale Verwaltung** mit Drittstaaten

**Gemeinsame Verwaltung** mit internationalen Organisationen (*bitte auflisten*)

*Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

## Bemerkungen

<sup>22</sup> Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsoordnung enthält die Website BudgWeb: [http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag\\_en.html](http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html)

<sup>23</sup> Einrichtungen im Sinne von Artikel 185 der Haushaltsoordnung.

Exekutivagentur EAHC: Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden<sup>24</sup>, hat die Kommission die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher mit Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik 2007–2013 betraut<sup>25</sup>. Die Kommission kann daher beschließen, die Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher auch mit Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verbraucherprogramms 2014–2020 zu betrauen.

Gemeinsame Mittelverwaltung: geplant zur Unterstützung der OECD-Arbeitsgruppe „Produktsicherheit“.

---

<sup>24</sup> ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

<sup>25</sup> Entscheidung der Kommission K(2008) 4943 vom 9. September 2008.

## 2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

### 2.1. Monitoring und Berichterstattung

*Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.*

Im Programm ist vorgesehen, dass die Kommission einen Ausschuss der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des Programms ergriffenen Maßnahmen informiert.

Es ist ferner vorgesehen, dass die Kommission im Hinblick auf einen Beschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung der Maßnahmen spätestens Mitte 2018 einen Bewertungsbericht über das Erreichen der Ziele aller Maßnahmen, über die Effizienz des Ressourceneinsatzes und über den europäischen Mehrwert erstellt.

Darüber hinaus sollten die längerfristigen Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der Folgen des Programms bewertet werden, und die Ergebnisse dieser Bewertung sollten in einen künftigen Programmbeschluss zur Verlängerung, Änderung oder Aussetzung einfließen.

Die (vor Ende 2015 geplante) Ex-post-Bewertung des laufenden Programms (2007-2013) wird auch nützliche Hinweise für die Durchführung des Programms 2014-2020 liefern.

### 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsyste

#### 2.2.1. Ermittelte Risiken

Der Haushaltsvollzug umfasst die Vergabe von Dienstleistungsverträgen und die Gewährung von Finanzhilfen.

Finanzhilfen für unterstützende Tätigkeiten werden hauptsächlich die Behörden der Mitgliedstaaten sowie öffentliche Einrichtungen oder Einrichtungen ohne Erwerbszweck erhalten, die von den Mitgliedstaaten benannt und kofinanziert werden. Die Laufzeit der geförderten Projekte beträgt in der Regel ein bis zwei Jahre. Die Zahl der jährlich abzuschließenden Finanzhilfevereinbarungen ist begrenzt, und der Mittelumfang beläuft sich auf rund 13 Mio. EUR pro Jahr.

Dienstleistungsverträge wird es vor allem für Studien, Datenerfassung, Bewertung, Schulungen, Informationskampagnen, IT- und Kommunikationsdienste, Facility-Management geben. Vertragspartner werden hauptsächlich Institute, Laboratorien, Beratungsunternehmen und andere privatwirtschaftliche Unternehmen sein, darunter viele KMU. Der pro Jahr durchschnittlich zur Verfügung stehende Betrag für Verträge wird auf rund 12 Mio. EUR geschätzt; die Zahl der Einzelverträge wird gegenwärtig auf rund 25 pro Jahr angesetzt.

Hauptrisiken:

- Risiko der unzulänglichen Qualität der ausgewählten Projekte und der unzulänglichen technischen Durchführung des Projekts, was den Erfolg des Programms schmälern würde; Mangel an Fachwissen oder ungenügendes Monitoring wegen ungeeigneter Auswahlverfahren;

- Risiko der ineffizienten oder nicht wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, sowohl bei Finanzhilfen (Komplexität der Erstattung der tatsächlich erstattungsfähigen Kosten gekoppelt mit begrenzten Möglichkeit der Unterlagenprüfung förderfähiger Kosten) und bei Verträgen (bisweilen begrenzte Zahl von Wirtschaftsakteuren mit dem erforderlichen Fachwissen, wodurch sich die Preisangebote untereinander nicht mehr ausreichend vergleichen lassen);
- Reputationsrisiko für die Kommission, falls betrügerische oder kriminelle Praktiken aufgedeckt werden; auf die internen Kontrollsysteme Dritter ist insofern nur bedingt Verlass, als es sich um ziemlich viele, heterogene Vertragspartner und Begünstigte handelt, die alle ihre eigenen, oft recht beschränkten Kontrollsysteme haben.

## 2.2.2. *Vorgesehene Kontrollen*

Der Haushaltsvollzug erfolgt auf dem Wege der direkten zentralen Verwaltung, obwohl die Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit dem Programm teilweise an die bestehende Exekutivagentur EAHC delegiert werden könnten. Diese Agentur hat ihr eigenes internes Kontrollsysteem, wird von der GD SANCO beaufsichtigt und vom Innenrevisor der Kommission wie auch vom Rechnungshof geprüft.

Beide, die GD SANCO und die EAHC, haben interne Verfahren, um den vorgenannten Risiken entgegenzuwirken. Die internen Verfahren stehen voll und ganz im Einklang mit der Haushaltssordnung und berücksichtigen Kosten-Nutzen-Überlegungen. In diesem Rahmen setzt die GD SANCO ihre Anstrengungen fort, die Verwaltung zu optimieren und die Abläufe weiter zu vereinfachen. Hauptmerkmale des Kontrollrahmens:

- **Merkmale des Projektauswahlverfahrens:** Jede Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen/jede Ausschreibung beruht auf dem jährlichen, von der Kommission angenommenen Arbeitsprogramm. In jeder Aufforderung/Ausschreibung werden die Ausschluss-, Auswahl- und Vergabekriterien veröffentlicht. Anhand dieser Kriterien prüft ein Bewertungsausschuss jeden Vorschlag/jedes Angebot unter Wahrung des Grundsatzes der Unabhängigkeit, der Transparenz, der Verhältnismäßigkeit, der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
- **Externe Kommunikationsstrategie:** Die GD SANCO hat eine gut entwickelte Kommunikationsstrategie, die darauf abzielt, dass die Vertragspartner/Begünstigten die vertraglichen Bestimmungen voll und ganz verstehen. Hierzu werden folgende Instrumente eingesetzt: EUROPA-Website des Programms; Informationstreffen mit Begünstigten/Vertragspartnern; ausführliche Leitfäden, „Antworten auf häufig gestellte Fragen“ und ein Helpdesk.
- Kontrollen vor und während der Durchführung der Projekte:
  - Die GD SANCO und die EAHC verwenden die von der Kommission empfohlenen Muster für die Finanzhilfevereinbarungen und die Dienstleistungsverträge. Diese enthalten eine Reihe von Kontrollvorkehrungen, z. B. Auditbescheinigungen, finanzielle Garantien, Vor-Ort-Prüfungen und OLAF-Kontrollen. Die Regeln für die Bestimmung der Förderfähigkeit von Kosten werden vereinfacht, z. B. durch die Verwendung von Pauschalbeträgen für einzelne Kostenarten. Dies wird auch dazu beitragen, die Prüfungen und Kontrollen besser zu fokussieren. Die Einführung von Partnerschaftsvereinbarungen dürfte die Arbeitsbeziehungen zu den Begünstigten

	<p>verbessern und dazu beitragen, dass die Regeln für die Förderfähigkeit besser verstanden werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das gesamte Personal unterzeichnet den Kodex für gute Verwaltungspraxis. Mitarbeiter, die am Auswahlverfahren oder an der Verwaltung der Finanzhilfevereinbarungen/Verträge beteiligt sind, unterzeichnen außerdem eine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt besteht. Das Personal wird regelmäßig geschult und nutzt Netze, um bewährte Vorgehensweisen auszutauschen.</li> <li>– Die technische Durchführung eines Projekts wird regelmäßig auf der Grundlage technischer Fortschrittsberichte des Vertragspartners geprüft (Unterlagenprüfungen); darüber hinaus sind von Fall zu Fall Treffen mit den Vertragspartnern und Vor-Ort-Besuche geplant.</li> <li>– Die Finanzverfahren von GD SANCO und EAHC werden von den IT-Tools der Kommission unterstützt und weisen ein hohes Maß an Aufgabentrennung auf: Alle finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit Verträgen/Finanzhilfevereinbarungen werden von zwei unabhängigen Personen überprüft, bevor die für die jeweilige Tätigkeit zuständigen Anweisungsbefugten unterzeichnen. Einleitung und Überprüfung eines Vorgangs werden von verschiedenen Mitarbeitern der politischen Bereiche vorgenommen. Die Zahlungen erfolgen auf der Grundlage mehrerer vorab festgelegter Belege, etwa genehmigte technische Berichte und überprüfte Kostenaufstellungen und Rechnungen. Die zentrale Finanzstelle nimmt auf der zweiten Stufe eine Ex-ante-Stichprobenkontrolle der Transaktionen vor (Unterlagenprüfung); im Einzelfall kann vor der endgültigen Zahlung auch noch eine Vor-Ort-Kontrolle vor Ort durchgeführt werden.</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontrollen am Projektende:</b> Sowohl die GD SANCO als auch die EAHC haben ein zentrales Prüferteam, dass die Zulässigkeit von Kostenaufstellungen vor Ort überprüft. Zweck dieser Kontrollen ist die Vermeidung, Aufdeckung und Berichtigung sachlicher Fehler im Zusammenhang mit der Rechtmäßigkeit finanzieller Transaktionen. Um eine hohe Erfolgsquote der Kontrollen sicherzustellen, wird a) bei der Auswahl der zu prüfenden Vertragspartner eine Kombination aus risikobasierten und Stichprobenverfahren zugrunde gelegt und b) das Augenmerk während der Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des Möglichen auf operationelle Aspekte gerichtet.</li> </ul>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

**Kosten und Nutzen der Kontrollen:** Die Gestaltung von Programmverwaltung und Kontrollmaßnahmen beruht auf Erfahrungswerten: Mit dem vorhandenen internen Kontrollsysteem wurde in den vergangenen drei Jahren sichergestellt, dass die durchschnittliche Restfehlerquote unter 2 % lag und dass die in der Haushaltsumordnung festgelegten Finanzhilfe- und Vergabeverfahren eingehalten wurden. Dies waren bzw. sind die beiden wichtigsten „Kontrollziele“ des früheren und des neuen Verbraucherprogramms.

Da sich die zentralen Gestaltungsmerkmale des neuen Programms nicht wesentlich von denen des vorigen Programms unterscheiden, gelten die Risiken im Zusammenhang mit der Programmdurchführung als relativ stabil. Es ist deshalb geplant, an den bestehenden Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen festzuhalten; allerdings sollen weitere Vereinfachungen, die die neue Haushaltsumordnung erlauben würde, so bald und so weit wie möglich übernommen werden. Die Verwaltungskosten belaufen sich auf 12,5 Mio. EUR (Abschnitt 3.2.1 des Finanzbogens); dem stehen 197,2 Mio. EUR an verwalteten Mitteln in

den Jahren 2014-2020 gegenüber. Damit entfallen auf den Verwaltungsaufwand 6,4 % der verwalteten Mittel, was vor dem Hintergrund eines Politikfeldes betrachtet werden sollte, das weniger ausgabenorientiert als andere EU-Politiken ist.

Dank der Kombination aus Finanzhilfen und Aufträgen, aus risikobasierten Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sowie aus Unterlagenprüfungen und Vor-Ort-Prüfungen werden sich die „Kontrollziele“ mit einem annehmbaren Kostenaufwand erreichen lassen. Der Nutzen, der sich ergibt, wenn die durchschnittliche Restfehlerquote unter 2 % liegt und die in der Haushaltssordnung festgelegten Finanzhilfe- und Vergabeverfahren eingehalten werden, wird als ausreichend groß betrachtet, um die gewählten Verwaltungs- und Kontrollmaßnahmen zu rechtfertigen.

## 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

*Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.*

Neben der Anwendung aller vorgeschriebenen Kontrollmechanismen wird die GD SANCO – ausgehend von der neuen, am 24. Juni 2011 angenommenen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) – eine eigene Strategie ausarbeiten, damit (u. a.) ihre Betrugskontrollen voll und ganz mit der CAFS in Einklang stehen und damit ihr Vorgehen im Zusammenhang mit Betrugrisiken darauf ausgerichtet ist, Risikobereiche und geeignete Reaktionsformen zu ermitteln. Bei Bedarf werden Netzwerkgruppen und geeignete IT-Tools für die Analyse von Betrugsfällen in Verbindung mit dem Verbraucherprogramm geschaffen. Es wird vor allem eine Reihe von Einzelmaßnahmen geben (Beispiele):

- Die Kommission (einschließlich OLAF) und der Rechnungshof werden in Beschlüssen, Vereinbarungen und Verträgen, die sich aus der Durchführung des Verbraucherprogramms ergeben, ausdrücklich ermächtigt, Rechnungsprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen und Kontrollen durchzuführen.
- In der Phase der Bewertung der Vorschläge bzw. Angebote werden die Bewerber bzw. Bieter auf der Grundlage von Erklärungen und des Frühwarnsystems daraufhin geprüft, ob die veröffentlichten Ausschlusskriterien auf sie zutreffen.
- Die Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten werden im Einklang mit der Haushaltssordnung vereinfacht.
- Alle an der Vertragsverwaltung Beteiligten sowie die Prüfer und Kontrolleure, die die Erklärungen der Begünstigten vor Ort überprüfen, werden über Fragen im Zusammenhang mit Betrug und Unregelmäßigkeiten regelmäßig in Schulungen informiert.

### 3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

#### 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/NGM <sup>(26)</sup>	Finanzierungsbeiträge				nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltssordnung g
			von EFTA <sup>27</sup> -Ländern	von Bewerberländern <sup>28</sup>	von Drittländern		
3	17 01 04 03 Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Verbraucherprogramms 2014-2020	GM/NGM	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN
3	17 01 04 30 Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	GM/NGM	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltlinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltlinien.

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltlinie Nummer [Bezeichnung.....]	Art der Ausgaben GM/NGM	Finanzierungsbeiträge				nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltssordnung g
			von EFTA-Ländern	von Bewerberländern	von Drittländern		
3	17 02 06 Verbraucherprogramm 2014-2020	GM/NGM	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN N	JA/NEIN

<sup>26</sup> GM=Getrennte Mittel / NGM=Nicht getrennte Mittel.

<sup>27</sup> EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

<sup>28</sup> Bewerberländer und gegebenenfalls potenzielle Bewerberländer des Westbalkans.

## 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

### 3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	3	Sicherheit und Unionsbürgerschaft
---------------------------------------	---	-----------------------------------

GD: SANCO			Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020[1]	INS- GESAM- T
Operative Mittel										
17 02 06 Verbraucherprogramm 2014- 2020	Verpflichtun- gen	-1	23,347	24,111	24,652	25,204	25,767	26,341	26,928	<b>176,350</b>
	Zahlungen	-2	6,819	14,336	24,126	24,668	25,220	25,783	55,400	<b>176,350</b>
Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben										
17 01 04 [1]		-3	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	<b>20,650</b>
<b>Mittel INSGESAMT für GD SANCO</b>	Verpflichtun- gen	=1+3	26,297	27,061	27,602	28,154	28,717	29,291	29,878	<b>197,000</b>
	Zahlungen	=2+3	9,769	17,286	27,076	27,618	28,170	28,733	58,350	<b>197,000</b>
• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtun- gen	-4	23,347	24,111	24,652	25,204	25,767	26,341	26,928	<b>176,350</b>
	Zahlungen	-5	6,819	14,336	24,126	24,668	25,220	25,783	55,400	<b>176,350</b>
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		-6	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	2,950	<b>20,650</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 3</b>	Verpflichtun- gen	= 4+ 6	26,297	27,061	27,602	28,154	28,717	29,291	29,878	<b>197,000</b>

des mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen $= 5+ 6$	9,769	17,286	27,076	27,618	28,170	28,733	58,350	<b>197,000</b>
--------------------------------	-----------------------	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	----------------

[1] Die Kommission kann eine Exekutivagentur mit Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verbraucherprogramms 2014-2020 betrauen. Je nach den Ergebnissen des Externalisierungsprozesses werden die Beträge und Haushaltslinien gegebenenfalls angepasst.

**Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft: NICHT ZUTREFFEND**

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)							
	Zahlungen	(5)							
• Aus der Dotation bestimmter operativer Programme finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)							
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)</b>	Verpflichtungen	$= 4+ 6$							
	Zahlungen	$= 5+ 6$							

**Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens**

**5**

„Verwaltungsausgaben“

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	<b>INSGESAMT</b>
GD: SANCO – Verbraucherpolitik									
• Personalausgaben [2]		1,146	1,169	1,192	1,216	1,240	1,265	1,291	<b>8,520</b>
• Sonstige Verwaltungsausgaben [2]		0,228	0,233	0,237	0,242	0,247	0,252	0,257	<b>1,695</b>
<b>INSGESAMT</b>	Mittel	1,374	1,401	1,430	1,458	1,487	1,517	1,547	<b>10,215</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	(Verpflichtungen insges. =Zahlungen insges.)	1,374	1,401	1,430	1,458	1,487	1,517	1,547	<b>10,215</b>

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	<b>INSGESAMT</b>
<b>Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	Verpflichtungen	27,671	28,463	29,031	29,612	30,205	30,808	31,425	<b>207,215</b>
	Zahlungen	11,143	18,687	28,505	29,076	29,657	30,250	59,897	<b>207,215</b>

[2] Die Kommission kann eine Exekutivagentur mit Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung des Verbraucherprogramms 2014-2020 betrauen. Je nach den Ergebnissen des Externalisierungsprozesses werden die Beträge und Haushaltlinien gegebenenfalls angepasst.

### 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse				Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGESAMT							
	ERGEBNISSE																	
	Art der Ergebnisse	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl insgesamt	Gesamtkosten				
EINZELZIEL Nr. 1 – Konsolidierung und Steigerung der Produktsicherheit durch wirksame Marktüberwachung																		
- Ergebnis	Wissenschaftliche Beratung	0,417	1	0,393	1	0,400	1	0,409	1	0,417	1	0,425	1	0,434	1	0,442	7	2,919
- Ergebnis	Marktüberwachungs- und Durchsetzungsmaßnahmen	0,564	7	3,343	7	3,707	7	3,840	7	3,976	7	4,115	7	4,256	7	4,400	49	27,637

	Meldestelle und Datenbank für kosmetische Mittel																	
- Ergebnis		0,620	2	1,167	2	1,191	2	1,214	2	1,239	2	1,264	2	1,289	2	1,315	14	8,678
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1</b>			<b>10</b>	<b>4,903</b>	<b>10</b>	<b>5,298</b>	<b>10</b>	<b>5,463</b>	<b>10</b>	<b>5,631</b>	<b>10</b>	<b>5,803</b>	<b>10</b>	<b>5,978</b>	<b>10</b>	<b>6,157</b>	<b>70</b>	<b>39,234</b>

**EINZELZIEL Nr. 2 – Verbesserung der Verbraucherbildung, der Verbraucherinformation und des Wissens der Verbraucher über ihre Rechte, Aufbau einer Daten- und Informationsgrundlage für die Verbraucherpolitik und Unterstützung von Verbraucherorganisationen**

	Daten- und Informationsgrundlage	1,089	3	3,078	3	3,139	3	3,202	3	3,266	3	3,331	3	3,398	3	3,466	21	22,879
- Ergebnis	Unterstützung von Verbraucherorganisationen	0,808	3	2,282	3	2,327	3	2,374	3	2,421	3	2,470	3	2,519	3	2,569	21	16,962
- Ergebnis	Verbraucherinformation	0,290	7	1,910	7	1,948	7	1,987	7	2,027	7	2,068	7	2,109	7	2,151	49	14,201
- Ergebnis	Verbraucherbildung	0,789	2	1,486	2	1,515	2	1,546	2	1,577	2	1,608	2	1,640	2	1,673	14	11,045
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2</b>			<b>15</b>	<b>8,755</b>	<b>15</b>	<b>8,930</b>	<b>15</b>	<b>9,109</b>	<b>15</b>	<b>9,291</b>	<b>15</b>	<b>9,477</b>	<b>15</b>	<b>9,666</b>	<b>15</b>	<b>9,860</b>	<b>105</b>	<b>65,087</b>

EINZELZIEL Nr. 3 – Konsolidierung der Verbraucherrechte und Verbesserung des Zugangs zu Rechtsschutzinstrumenten																		
- Ergebnis	Ausarbeitung von Rechtsvorschriften	0,394	5	1,857	5	1,894	5	1,932	5	1,971	5	2,010	5	2,050	5	2,091	35	13,806
- Ergebnis	Koordinierung und Monitoring von AS	0,310	2	0,584	2	0,595	2	0,607	2	0,619	2	0,632	2	0,644	2	0,657	14	4,339
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3</b>			<b>7</b>	<b>2,441</b>	<b>7</b>	<b>2,490</b>	<b>7</b>	<b>2,539</b>	<b>7</b>	<b>2,590</b>	<b>7</b>	<b>2,642</b>	<b>7</b>	<b>2,695</b>	<b>7</b>	<b>2,749</b>	<b>49</b>	<b>18,145</b>

EINZELZIEL Nr. 4 – Unterstützung der Durchsetzung von Verbraucherrechten																		
- Ergebnis	Koordinierung von Durchsetzungsmaßnahmen	0,239	4	0,902	4	0,920	4	0,938	4	0,957	4	0,976	4	0,996	4	1,016	28	6,706
- Ergebnis	Unterstützung der Europäischen Verbraucherzentren	3,370	2	6,346	2	6,473	2	6,602	2	6,734	2	6,869	2	7,007	2	7,147	14	47,178
<b>Zwischensumme für Einzelziel Nr. 4</b>			<b>6</b>	<b>7,248</b>	<b>6</b>	<b>7,393</b>	<b>6</b>	<b>7,541</b>	<b>6</b>	<b>7,692</b>	<b>6</b>	<b>7,846</b>	<b>6</b>	<b>8,002</b>	<b>6</b>	<b>8,162</b>	<b>42</b>	<b>53,884</b>

<b>GESAMTKOSTEN</b>	<b>38</b>	<b>23,347</b>	<b>38</b>	<b>24,111</b>	<b>38</b>	<b>24,652</b>	<b>38</b>	<b>25,204</b>	<b>38</b>	<b>25,767</b>	<b>38</b>	<b>26,341</b>	<b>38</b>	<b>26,928</b>	<b>266</b>	<b>176,350</b>
---------------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	-----------	---------------	------------	----------------

**DE**

**DE**

### 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

#### 3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	INSGES AMT
--	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	--------------	---------------

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens								
Personalausgaben	1,146	1,169	1,192	1,216	1,240	1,265	1,291	<b>8,520</b>
Sonstige Verwaltungs- ausgaben	0,228	0,233	0,237	0,242	0,247	0,252	0,257	<b>1,695</b>
<b>Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>	<b>1,374</b>	<b>1,401</b>	<b>1,430</b>	<b>1,458</b>	<b>1,487</b>	<b>1,517</b>	<b>1,547</b>	<b>10,215</b>

Außerhalb der RUBRIK 5 <sup>29</sup> des mehrjährigen Finanzrahmens	<b><u>NICHT ZUTREFFEND</u></b>							
Personalausgaben								
Sonstige Verwaltungs- ausgaben								
<b>Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens</b>								

<sup>29</sup>

Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

<b>INSGESAMT</b>	1,374	1,401	1,430	1,458	1,487	1,517	1,547	<b>10,215</b>
------------------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	---------------

Je nach den Ergebnissen des anvisierten Externalisierungsprozesses werden die o. g. Beträge und Haushaltslinien gegebenenfalls angepasst.

### 3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

*Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)*

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
<b>• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)</b>							
17 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	6	6	6	6	6	6	6
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
<b>• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten VZÄ)<sup>30</sup></b>							
17 01 02 01 (AC, INT, ANS der Globaldotation)	6	6	6	6	6	6	6
XX 01 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)							
XX 01 04 yy <sup>31</sup>	– am Sitz <sup>32</sup>						
	– in den Delegationen						
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
<b>INSGESAMT</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>	<b>12</b>

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden. Je nach den Ergebnissen des anvisierten Externalisierungsprozesses werden die Beträge und Haushaltslinien natürlich gegebenenfalls angepasst.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	<p>Koordinierung, Entwurf und Organisation (des Verfahrens für die Annahme) der jährlichen Arbeitsprogramme (Finanzierungsbeschlüsse), einschließlich der Anhörung eines Ausschusses der Mitgliedstaaten</p> <p>Begleitung/Monitoring der Planung und Durchführung von finanziellen Aktivitäten gemäß den geltenden Haushalts- und Finanzbestimmungen; Beitrag zu Tätigkeitsberichten</p> <p>Vorbereitung und Pflege von Informations-Tools; Bereitstellung von Informationen für interne und externe</p>
----------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<sup>30</sup> AC=Vertragsbediensteter, INT=Leiharbeitskraft („*Interimaire*“), JED=Junger Sachverständiger in Delegationen, AL=Örtlicher Bediensteter, ANS=Abgeordneter Nationaler Sachverständiger.

<sup>31</sup> Teillobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

<sup>32</sup> Insbesondere Strukturfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Fischereifonds (EFF).

	<p>Rechnungsprüfungen</p> <p>Ausfertigung und Überprüfung von Zahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen sowie Vergabe-/Finanzhilfe-Dossiers; Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit Vertragsbedingungen und Finanzbestimmungen/Verordnungen</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verbuchung der finanziellen Transaktionen</p> <p>Überwachung von Zahlungsfristen im Einklang mit der Haushaltsumordnung und den Finanzbestimmungen sowie den Workflows der individuellen Finanzdossiers</p> <p>Vorbereitung und Durchführung von Schulungen für externe Organisationen zu Bewerbungen auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen</p> <p>Weitergabe relevanter Informationen an die Vertragspartner und Begünstigten während der gesamten Projektlaufzeit</p> <p>Bekanntgabe, Verwaltung und Monitoring von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder von Ausschreibungen, Bewertung und Auswahl von Projekten</p> <p>Monitoring der Projektdurchführung, der Leistung der Projektleiter und –partner sowie der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen</p> <p>Überwachung von Zahlungsfristen im Einklang mit der Haushaltsumordnung und den Finanzbestimmungen sowie den Workflows der individuellen Finanzdossiers</p> <p>Überprüfung der Einhaltung von Haushaltsumordnung, Durchführungsbestimmungen, internen Vorschriften für den Haushaltsvollzug, Basisrechtsakt, Finanzierungsbeschluss sowie anderen Regeln und Haushaltsvorschriften bei finanziellen Transaktionen</p> <p>Überprüfung der/des mit dem ausgewählten Begünstigten/Vertragspartner abgeschlossenen Finanzhilfevereinbarung/Vertrags und der Begründung</p> <p>Überprüfung der methodischen und sonstigen Ordnungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens (Förderfähigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien)</p> <p>Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelbindungsverfahren</p>
Externes Personal	<p>Vorbereitung und Pflege von Informations-Tools; Bereitstellung von Informationen für interne und externe Rechnungsprüfungen</p> <p>Ausfertigung und Überprüfung von Zahlungs- und Verpflichtungsermächtigungen sowie Vergabe-/Finanzhilfe-Dossiers; Gewährleistung ihrer Übereinstimmung mit Vertragsbedingungen und Finanzbestimmungen/Verordnungen</p> <p>Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verbuchung der finanziellen Transaktionen</p> <p>Überwachung von Zahlungsfristen im Einklang mit der Haushaltsumordnung und den Finanzbestimmungen, Workflows der individuellen Finanzdossiers</p> <p>Vorbereitung und Durchführung von Schulungen für externe Organisationen zu Bewerbungen auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen</p> <p>Weitergabe relevanter Informationen an die Vertragspartner und Begünstigten während der gesamten Projektlaufzeit</p> <p>Bekanntgabe, Verwaltung und Monitoring von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder von Ausschreibungen, Bewertung und Auswahl von Projekten</p> <p>Monitoring der Projektdurchführung, der Leistung der Projektleiter und –partner sowie der Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen</p> <p>Überwachung von Zahlungsfristen im Einklang mit der Haushaltsumordnung und den Finanzbestimmungen sowie den Workflows der individuellen Finanzdossiers</p> <p>Überprüfung der Einhaltung von Haushaltsumordnung, Durchführungsbestimmungen, internen Vorschriften für den Haushaltsvollzug, Basisrechtsakt, Finanzierungsbeschluss sowie anderen Regeln und Haushaltsvorschriften bei finanziellen Transaktionen</p> <p>Überprüfung der/des mit dem ausgewählten Begünstigten/Vertragspartner abgeschlossenen</p>

Finanzhilfevereinbarung/Vertrags und der Begründung

Überprüfung der methodischen und sonstigen Ordnungsmäßigkeit des Auswahlverfahrens  
(Förderfähigkeits-, Auswahl- und Vergabekriterien)

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Mittelbindungsverfahren

### 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen (Mitteilung der Kommission KOM(2011) 500 vom 29.6.2011) vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltlinien und der entsprechenden Beträge.

**NICHT ZUTREFFEND**

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens<sup>33</sup>.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltlinien sowie der entsprechenden Beträge.

**NICHT ZUTREFFEND**

### 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Insgesamt
Geldgeber kofinanzierende Organisation	/							
Kofinanzierung INSGESAMT								

<sup>33</sup>

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

### 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
  - auf die Eigenmittel
  - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative <sup>34</sup>						
		Jahr 2014	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020
Artikel .....								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

**NICHT ZUTREFFEND**

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

**NICHT ZUTREFFEND**

<sup>34</sup>

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.